IMT Nuremberg Archives

H – 3625

International Court of Justice

H3625 – 0001

2329 PS 1

Fall Gelb

Vorbereitung des Falls " Gelb "

xxxx

Geheime Kommandosache

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Op.Abt.(Ia) Gen St d H
Nr. 4402/39 g. Kdos.

H.Qu.OKH, den 7.10.1939

11 Ausfertigungen
2. Ausfertigung

Generaloberst v.Bock übernimmt am 10.10.1939 12.00 Uhr den Befehl über die neugebildete Heeresgruppe B.

Aufgabe der Heeresgruppe B ist der Schutz der deutschen Grenze von der Ems-Mündung bis zur Trennungslinie gegen Heeresgruppe C. Heeresgruppe B hält hierzu die Westbefestigungen, der Widerstand beginnt an der Grenze.

Die holländische Grenze zwischen Ems und Rhein ist nur zu beobachten.

Gleichzeitig hat Heeresgruppe B entsprechend ~~"Sonder~~ besonderer Anweisung" alle Vorbereitungen zu sofortigem Einrücken in holländisches und beglgisches Gebiet zu treffen, falls die politische Lage es erfordert.

Den Befehl zum Einrücken gibt OKH. Bis dahin ist jede Grenzverletzung holländischen oder belgischen Gebiets peinlichst zu vermeiden.

gez.: von Brauchitsch

F. d. R.

Verteiler:
Heeresgruppe B
Heeresgruppe C) durch Fernschreiben
Gen Qu
Chef HNW
Trsp.Chef
G Qu IV
Org.Abt.
Gen.d.Lw.b.Ob d H
Op.Abt.(Ia, II, III)

Hpf. G. N. W.
8.10.39
Nr. 10 002/39 g.
Chefs.

H3625 - 0003

037749

82

F 37

H3625 – 0004

2329 PS 3

Chef H. Nachr. Wesen

Geheime Kommandosache

Der Oberbefehlshaber des Heeres
Gen.St.d.H. Op.Abt.
Nr. 44 440/39 g.Kdos. II.Ang.

29. 10. 39.

Chef-Sache!
Nur durch Offizier!

25 Ausfertigungen
18. Ausfertigung.

zu Chef HNW
100 16/39 g.Kdos
30.10.39
Chefs.

Aufmarschanweisung " G e l b ".

1.) Allgemeine Absicht:

Die Haltung der Westmächte kann es erforderlich machen, daß das deutsche Heer im Westen zur Offensive übergeht. Für den Angriff werden dann alle zu Gebote stehenden Kräfte eingesetzt mit dem Zweck, möglichst starke Teile des französischen Heeres und seiner Verbündeten auf nordfranzösischem und belgischem Boden zur Schlacht zu stellen und zu schlagen und damit günstige Bedingungen für die Weiterführung des Krieges zu Lande und in der Luft gegen England und Frankreich zu schaffen.

2.) Gliederung und Aufgaben:

a) Der Angriff wird unter meinem Befehl durch die Heeresgruppen B und A geführt mit dem Ziele, die verbündeten Streitkräfte im Bereiche nördlich der Somme zu vernichten und bis zur Kanal-Küste durchzustoßen.

H.Gr.B und A versammeln sich ostwärts der Reichsgrenze zwischen Geldern und Mettlach (südlich Trier) getarnt derart, daß sie in 6 Nachtmärschen die für Überschreiten der Grenze erforderliche Bereitstellung einnehmen und am Morgen des 7.Tages zum Angriff antreten können. Der Zeitpunkt, bis zu dem die Bereitstellung eingenommen sein muß, wird gesondert

befohlen

037750 F29

H3625 – 0005

23295 4

26

befohlen (siehe Ziffer 9.).

H.Gr.C wird mit einem Mindestmaß an Kräften die Befestigungen in ihrem Abschnitt zu halten haben. Über Vortäuschen von Angriffsabsichten ergeht gesonderter Befehl.

b) Der H.Gr.B (Nordflügel des Angriffs) sind unterstellt:

Stellv.Gen.Kdo.VI bezüglich Sicherung der holländischen Grenze

6.Armee zum Angriff nördlich Lüttich

4.Armee zum Angriff südlich Lüttich.

Zum Einsatz im Verlauf des Angriffs nach Anordnung des Heeresgruppenkommandos sind bereitzustellen

im Bereich der 6.Armee das A.O.K.18 (wird zugeführt)

im Bereich der 4.Armee das A.O.K.2.

Heeresgruppenkommando B bestimmt den Zeitpunkt der Befehlsübernahme des A.O.K.6 im bisherigen Bereich des A.O.K.2 und meldet Zeit und Ort der Bereitstellung der A.O.K.18 u. 2. Es regelt die Beteiligung dieser A.O.K. an der Vorbereitung des Angriffs.

Der H.Gr.A (Südflügel des Angriffs) sind unterstellt:

12.Armee am rechten Flügel

16.Armee am linken Flügel.

Der H.Gr.C (Abwehrfront) bleiben unterstellt:

1.Armee

7.Armee.

Trennungslinien zwischen den Heeresgruppen und zwischen den Armeen (Karte 1 : 1 000 000):

6.Armee

037751

H3625 – 0006

232915

6.Armee zu 4.Armee: Bergisch Gladbach (6.) - Mülheim (6.) - Köln (4.) - Aachen (6.) - Südrand Lüttich - Nivelles (4.)

4.Armee zu 12.Armee: Rosbach a.d.Sieg (4.) - Weyerbusch (4.) - Honnef (4.) - Ahrweiler (12.) - Lauf der Ahr bis südl. Antweiler - Hillesheim (12.) - Prüm (12.) - Pronsfeld (12.) - Lützkampen (4.) - Houffalize (4.) - St.Hubert (12.) - Haybes (nördl.Fumay) (12.)

12.Armee zu 16.Armee: Höhr.Grenzhausen (16.) - Bendorf (16.) - Kaisersesch (16.) - Bollendorf (16.) - Diekirch (12.) - Florenville (16.) - Carignan (16.)

16.Armee zu Heeresgruppe C: Lorch (16.) - Gemünden (16.) - Nonnwlr.(16.) - Mettlach (16.) - Diesdorf (16.)

3.) Aufträge der Angriffsfront:

a) H.Gr.B greift nach Durchbrechen der belgischen Grenzbefestigungen zunächst in westlicher Richtung an. Eine Angriffsgruppe ist nördlich an Lüttich vorbei in den Bereich um Brüssel, die andere südlich an Lüttich vorbei in den Bereich westlich und südwestlich Namur vorzuführen so, daß der Angriff der Heeresgruppe je nach Lage in westlicher oder auch in nordwestlicher oder südwestlicher Richtung ohne Zeitverlust weitergeführt werden kann.

Schnelle Kräfte sind nach Durchbruch der befestigten Grenzzone so rasch und so stark wie möglich einzusetzen. Im Bereich der nördlichen Angriffsgruppe sind sie in Richtung

037752

H3625 – 0007

tung Gent, im Bereich der südlichen Angriffsgruppe in Richtung Thuin vorzutreiben mit dem Zweck, durch rücksichtslosen Angriff den Aufbau einer feindlichen Schlachtfront zu verhindern und in gegenseitigem Zusammenwirken nach Weisung der Heeresgruppe günstige Voraussetzungen für den Angriff der nachfolgenden Kräfte zu schaffen.

Nötigenfalls veranlaßt H.Gr.B die Zusammenfassung der schnellen Kräfte beider Angriffsgruppen da, wo sich rascher günstige Einsatzmöglichkeiten ergeben. Verhindert muß werden, daß schnelle Kräfte bei einer Angriffsgruppe brachliegen, wenn sie bei der anderen wirksam verwendet werden können. Mit dem Freiwerden der schnellen Verbände nach vorwärts ist ihre Führung von der Führung der nachfolgenden Jnfanterie-Divisionen zu trennen. Den Einsatz der A.O.K. für die verschiedenen Aufgaben regelt H.Gr.B.

Die Festungen Lüttich und Antwerpen sind nach Anordnung der H.Gr.B einzuschließen. Ein Entkommen des Feindes aus den Festungsbereichen muß verhindert werden.

6.Armee tritt aus der Linie Venlo - Aachen (Orte einschl.) derart an, daß sie die Maas rasch überwinden und unter Deckung ihrer rechten Flanke gegen die Einwirkung holländischer Kräfte die belgischen Grenzbefestigungen mit möglichst geringem Zeitaufwand durchstoßen kann. Weitere Angriffsrichtung Brüssel. Nord= und Ostfront von Antwerpen sind frühzeitig abzuschließen. Die Armee schließt ferner nach Weisung der Heeresgruppe den Festungsbereich Lüttich im

037753

6633 (4) F 29

1.) Füge in Ziffer 3 a auf Seite 4 vor "6.Armee" als neuen Absatz ein:

"H.Gr.B hält sich von Beginn des Angriffs an bereit, auf Befehl den holländischen Raum zunächst vorwärts der Festung Holland mit einem Mindestmaß an Kräften gemäß Sonderanweisung in Besitz zu nehmen."

2.) Füge in Ziffer 3 a auf Seite 5 vor "4.Armee" als neuen Absatz ein:

"Die Armee hält sich nach Weisung der H.Gr.B bereit, auf Befehl im Zuge ihrer Angriffsbewegung das holländische Gebiet zwischen Maas - möglichst Waal - und belgischer Grenze in Besitz zu nehmen und gegenüber der Südfront der Festung Holland zu sichern."

im Norden ab.

4.Armee durchbricht in breiter Front die befestigte Grenzzone zwischen Lüttich und Houffalize (einschl.) und greift nach Westen über die Maas beiderseits Namur gegen die Linie Nivelles - Chimay an.

Die Armee schließt den Festungsbereich Lüttich im Osten und Süden ab und hält sich bereit, nach Anweisung der H.Gr.B durch Einschwenken von Teilen gegen die Westfront die enge Einschließung der Festung zu vollenden.

Namur ist zunächst durch schwache Kräfte abzuschließen.

3.) Streiche die Ziffer 3 b und ersetze sie durch folgende Neufassung:

"H.Gr.A greift, die Angriffsfront der H.Gr.B verbreiternd, mit ihrem rechten Flügel in allgemein westlicher Richtung an. Dieser ist so rasch wie möglich über die Maas zwischen Fumay und Mouzon vorzutreiben und weiterhin durch die befestigte französische Grenzzone hindurch in Richtung auf Laon vorzuführen. Mit ihrem linken Flügel deckt die H.Gr. den Angriff des Gesamtheeres gegen feindliche Einwirkung aus Süden und Südwesten.

Vor der Front der Heeresgruppe ist eine Gruppe schneller Kräfte zu bilden und unter Ausnutzung des waldfreien Streifens beiderseits Arlon, Tintigny, Florenville in Richtung auf Sedan und ostwärts anzusetzen. Ihre Aufgabe ist, nach Südbelgien hinein vorgeworfene bewegliche Feindkräfte zu schlagen, bei und südostwärts Sedan überraschend das Westufer der Maas zu gewinnen und dadurch günstige Voraussetzungen für die Weiterführung der Operation zu schaffen.

12.Armee

037754/B

037754

H3625 – 0008

232985

12.Armee stößt, über die Our antretend, durch die belgischen Grenzbefestigungen beiderseits Bastogne durch. Sie erzwingt den Übergang über die Maas zwischen Fumay und Mouzon und nimmt Richtung Laon.

16.Armee gewinnt, aus Linie Wallendorf - Mettlach angreifend, unter scharfem Vorwärtstreiben des rechten Flügels zunächst die allgemeine Linie Mouzon - Longwy - Sierck, deckt in dieser Linie die Südflanke des Gesamtangriffs und hält Anschluß an die befestigte Saar-Linie südlich Mettlach nach Vereinbarung mit 1.Armee.

037755/A

4.) **Hauptquartiere:**

H.Gru.Kdo.B	Bad Godesberg
A.O.K.6	Grevenbroich
A.O.K.4	Euskirchen
A.O.K.2	nach Bestimmung H.Gr.B
A.O.K.18	nach Bestimmung H.Gr.B
H.Gru.Kdo.A	Koblenz
A.O.K.12	Mayen
A.O.K.16	Bad Bertrich.

5.) **Geheimhaltung:**

Die Geheimhaltung aller Maßnahmen bedarf besonderer Sorgfalt. Hierzu ist:

a) die Einweisung auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Die z.Zt. im Heimatkriegsgebiet bezw. im Gebiet der H.Gr.C liegenden Stäbe sind hierzu durch die Heeresgruppenkommandos B und A, soweit erforderlich, unmittelbar heranzuziehen,

b) strengstes Innehalten der Funkstille und äußerste Vorsicht bei Benutzung des Fernsprechers insbesondere bei H.Gr.B und A geboten,

c) ~~Nur~~

037755

6623 (9) F 39

H3625 – 0009

2329PS 26 10

c) das Heranziehen der von H.Gr.C zu H.Gr.A übertretenden Verbände zu einem möglichst späten Zeitpunkt durchzuführen,

d) die Bereitstellung (einschl.Artl.Aufmarsch) so spät wie möglich vorzunehmen.

6.) Täuschung:

Als Täuschungsmaßnahmen sind vorzusehen:

a) Erhöhte Gefechtstätigkeit im Bereich der H.Gr.C von einem durch O K H noch festzulegenden Zeitpunkt ab.

b) Vortäuschen des Auftretens stärkerer Kräfte im Gebiete der H.Gr.C.

c) Übermittlung von Nachrichten an das Ausland auf dem Agentenwege durch O K H.

7.) Zusammenarbeit mit der Luftwaffe:

Es sind auf Zusammenarbeit angewiesen:

H.Gr.B mit Luftflotte 2 und Flak-Korps II
H.Gr.A " " 3 und Flak-Korps I
H.Gr.C " " 3.

8.) Stellungsbau und Baueinheiten:

Der Stellungsbau im Bereich der Heeresgruppen läuft wie bisher vorgesehen weiter.

Nach Angriffsbeginn sind sämtliche für den Stellungsbau im Bereich der H.Gr.B und A eingesetzten Stäbe, Festungs=,

Pionier=,

037756

H3625 - 0010

6623 (9) F27

H3625 – 0011

23295

Pionier=, Bau= und sonstigen Einheiten in ihren Abschnitten zu belassen (vergl.Verfügung OKH GenStdH Org.Abt.I Nr.317/39 g.Kdos. v.26.10.39.). Die Bewachung der ausgelagerten Waffen und Munition muß sichergestellt bleiben.

9.) Versammlung und Bereitstellung:

Bis zum 5.11.abds. haben die Heeresgruppen B und A die Kräfte derart zu versammeln, daß sie in 6 Nachtmärschen die Bereitstellungen für den Angriff einnehmen können. Folgendes Gebiet ist hierbei für OKH-Reserven freizulassen: Dortmund - Hagen - Siegen - Frankfurt/M. - Gelnhausen - Marburg - Lippstadt.

Den Beginn der Bewegungen in die Bereitstellungen befiehlt OKH unter Angabe des Tages, an dem der Angriff möglich sein muß (A-Tag).

Mit diesem Befehl wird OKH die schnellen und sonstigen noch nicht im Operationsgebiet befindlichen Kräfte in Nachtmärschen bezw. Bahntransporten zuführen (vergl. Anlage 1).

10.) Sondergebiete:

a) Kräfteübersicht (mit Zeitangaben): siehe Anlage 1.

b) Feindlage siehe Anlage 2.

c) Anordnungen für die Nachrichtenverbindungen: s.Anlage 3.

d) Anordnungen für die Verbände der Luftwaffe: s.Anlage 4.

e) Anordnungen für die Versorgung: s.Anlage 5.

f) Eintreffeübersichten gehen laufend den Heeresgruppen, A.O.K.'s durch ihre Bv.T.O. zu.

g) Über Eisenbahntruppen und Einsatz von Transportdienststellen ergeht Sonderanweisung durch Transportchef.

11

037757

H3625 – 0012

23295

11.) Meldungen:

Die Heeresgruppen A, B und C melden zum 5.11. in dreifacher Ausfertigung:

a) Absichten, geplanten Ansatz und Aufträge an die unterstellten Kräfte mit Karte 1 : 300 000,

b) Anträge auf Unterstützung durch die Luftwaffe,

c) Sonstige Wünsche.

v. Brauchitsch

Anlagen: 1 Kräfteübersicht
2 Feindlage
3 Anordnungen für die Nachrichtenverbindungen
4 Anordnungen für die Verbände der Luftwaffe
5 Anordnungen für die Versorgung.

037758

-10- 6623 (G) FZ

H3625 – 0013

Oberkommando des Heeres
Generalstab des Heeres
Generalquartiermeister
Az. (Qu 2)
Nr.34/39 g.Kdos.Ch.S.

H.Qu.OKH, den 6.11.1939.

Geheime Kommandosache
Chef-Sache!
Nur durch Offizier!

32 Ausfertigungen
.Prüf-Nr. 18

Beiliegend gehen zu: "Sonderbestimmungen für die Verwaltung und Befriedung der besetzten Gebiete Hollands, Belgiens und Luxemburgs" (Beilage 6 zu Anlage 5 zu Ob d H - Gen St d H - Op.Abt. - Nr.44 440/39 g.Kdos. vom 29.10.39).

Für den Generalquartiermeister
Der Chef des Stabes

Chef H.N.W.
Nr. 10021/39 g.K
8.11.39
Chefs.

Verteiler:

037759

19

2 1379-PS 13 31

Verteiler:

Ob d H	Prüf-Nr.	1
Chef Gen St d H		2
O Qu I		3
H.Gr.A		4
H.Gr.B		5
A.O.K. 2		7
4		8
6		9
12		10
16		11
18		12
OKW / L		13
Abw.III		26
W Stb		27
Ob d M		14
Ob d L		15
Gen.d.Luftw.b.Ob d H		16
Transportchef		17
Chef H N W		18
O Qu IV/z.b.V.		28
B.d.E.		20
Op.Abt.		21-25
Gen Qu I A		19
Qu 2		29
Qu 3		30
IVa		6
III		31
Z		32

037760

20

F31

H3625 – 0014

H3625 - 0015

3 2324PS 14 31

Beilage 6 zu Anlage 5
zu Ob d H - GenStdH - Op.Abt.-
Nr.44440/39 g.Kdos.v.29.10.39

32 Ausfertigungen
Prüf-Nr. 18

Sonderbestimmungen für die Verwaltung und Befriedung der besetzten Gebiete Hollands, Belgiens und Luxemburgs.

1.) Bei allen Maßnahmen in der Verwaltung des Landes und gegenüber der Bevölkerung soll zum Ausdruck kommen, daß sich der Einmarsch der deutschen Truppen nicht gegen das betreffende Land und seine Bevölkerung richtet, sondern aus einer militärischen Zwangslage heraus erfolgt.

Die Bevölkerung, ihr Eigentum, ihre öffentlichen Einrichtungen und ihre Wirtschaft sind zu schonen. Kunstdenkmäler sind nach Möglichkeit zu schützen. Das Schicksal der gutwilligen Bevölkerung ist nach Möglichkeit zu erleichtern. Voraussetzung für die Durchführung dieser Grundsätze ist jedoch ein ruhiges und loyales Verhalten der Bevölkerung.

Die Art der Besetzung, sowie Form und Inhalt der einzurichtenden Verwaltung sollen nicht den Eindruck aufkommen lassen, als ob eine Annektion der besetzten Gebiete beabsichtigt sei. Die Verwaltung hat sich auf die Sicherung und Versorgung der deutschen Truppen zu beschränken und gegenüber dem Lande betont treuhänderischen Charakter zu tragen.

Die völkerrechtlichen Bestimmungen sind in jedem Falle streng zu beachten.

2.) Aufrufe und Bekanntmachungen.

a) Ein Aufruf des Ob d H im besetzten Gebiet geht in einer k für den ersten Bedarf ausreichenden Auflage rechtzeitig zu.

b) Etwa erforderliche öffentliche Bekanntmachungen der Oberbefehlshaber haben durch Maueranschlag und, soweit vorhanden, in der Lokalpresse zu erfolgen. Bezeichnung und Abgrenzung der Heeresgruppen und Armeen sowie Namen der Oberbefehlshaber dürfen aus ihnen nicht ersichtlich sein.

21 3.)

037761 629 (9) F 31

H3625 – 0016

3.) Sicherungsmaßnahmen gegenüber der Bevölkerung im besetzten Gebiet.

a) Geiseln.

Von der Festnahme von Geiseln ist bei Widerstand oder bei unsicherer Haltung der Bevölkerung grundsätzlich Gebrauch zu machen.

Die Festnahme von Geiseln ist nur wirksam, wenn die aufsässigen Teile der Bevölkerung ein Interesse am Leben der Geiseln haben. Die Geiseln sind daher nach Möglichkeit den Bevölkerungskreisen zu entnehmen, von denen eine feindselige Handlung zu erwarten ist.

Für die Festnahme und Behandlung von Geiseln sind die Bestimmungen der H.Dv.g.2 "Dienstanweisung für die Einheiten des Kriegsheeres (sinngemäß gültig für besonderen Einsatz)", Seite 55, Ziffer 12 zu beachten.

b) Freischärler.

Gefangengenommene Freischärler (vgl. H.Dv.g.2, Seite 48, Ziffer 4) sind nach den Bestimmungen der H.Dv.3/13 (L.Dv. 3/13) "Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege" und "Verordnung über das militärische Strafverfahren im Kriege" zu behandeln.

Beibl.1 Im besetzten Gebiet ist die als Beiblatt 1 beigefügte Verordnung des Ob d H über Waffenbesitz alsbald bekanntzugeben.

Erfolgt auf Grund des § 3 (2) der Kriegsstrafrechtsverordnung Freispruch, so sind die Betreffenden wie Kriegsgefangene zu behandeln.

c) Zwangsmaßnahmen.

Gegen Sabotage, passiven Widerstand und politisch-demonstrative Arbeitsniederlegung ist mit den schärfsten Mitteln vorzugehen.

Zwangsmaßnahmen, insbesondere polizeilicher Art, zur örtlichen Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung und zur Sicherung der Truppe können von Truppenführern im Range

mindestens

H3625 – 0017

2324 PS 16
31

mindestens eines Bataillonskommandeurs unter Meldung an die vorgesetzte Dienststelle und an die örtlich zuständigen Kommandanturen getroffen werden. Die Maßnahmen sind aufzuheben, wenn der Anlaß entfällt.

Bei Gefahr im Verzuge ist jeder Führer zu den notwendigen Maßnahmen verpflichtet.

Für Zwangsauflagen (Geldabgaben) ist H.Dv.g.2, Seite 55 Ziffer 13 zu beachten. Sie sind auf Ausnahmefälle zu beschränken.

4.) Behandlung von Wehrfähigen im besetzten Gebiet.

Die wehrfähige männliche Bevölkerung ist nur in Gebieten zu internieren, in denen bewaffneter Widerstand geleistet wird. Die Internierung ist planmäßig durchzuführen, sobald die notwendigen Bewachungs-, Verpflegungs- und Unterbringungsmöglichkeiten vorhanden sind. Wie weit auch in den übrigen besetzten Gebieten eine Internierung durchzuführen ist, bleibt der Entscheidung des Ob d H vorbehalten.

Ein Unterschied zwischen wallonischer und flämischer Bevölkerung in Belgien ist zunächst nicht zu machen.

Die Internierten sind wie Kriegsgefangene (jedoch getrennt von diesen) zu behandeln.

Wehrfähige, die zur Aufrechterhaltung oder Ingangsetzung von wichtigen industriellen oder Versorgungsbetrieben sowie der Landwirtschaft benötigt sind, sind jedoch - unter entsprechenden Sicherungsmaßnahmen (Bewachung, Festnahme von Geiseln, tägliche Meldapflicht u.a.) - in ihren Wohnstätten und Arbeitsplätzen zu belassen.

Wehrfähige deutscher Nationalität bleiben auf freiem Fuß, sofern sie nicht mit der fremdstämmigen Bevölkerung gegen die deutsche Wehrmacht gemeinsame Sache machen.

5.) Verwaltung des besetzten Gebietes.

a) Aus Gründen der aussenpolitischen Wirkung und der Geheimhaltung bei den Vorarbeiten hat der Führer und Oberster Befehlshaber der Wehrmacht für die besetzten Gebiete eine reine

037765

6623 (9) F 31

H3625 - 0018

2329PS 17 31

6

reine Militärverwaltung ohne Einsatz von Chefs der Zivilverwaltung angeordnet. Verwaltungsaufbau siehe Beiblatt 2.

Beibl.2

Die Anordnungen der Militärverwaltung sind im besetzten Gebiet nach dem Willen des Führers für alle Wehrmachtteile bindend.

Die Befugnisse der im eigenen Lande eingesetzten Chefs der Zivilverwaltung endigen an der Reichsgrenze.

b) Jedem Heeresgruppenkommando wird zunächst eine Verwaltungsgruppe bestehend aus:

1 Oberfeldkommandantur
2 Feldkommandanturen
4 Ortskommandanturen I
2 Ortskommandanturen II
1 Fahrrad-Wachbataillon (H.Gr.B=2 Fahrrad-Wachbtl.)
2 Landesschützenbataillone

zur Verfügung gestellt und zugeführt.

c) Die mit Verwaltungsaufgaben betrauten militärischen Dienststellen werden durch fachkundige Offiziere oder Wehrmachtbeamte (ggf. Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer) wie folgt verstärkt:

Heeresgruppenkommando (O Qu):

1 Wehrmachtbeamter im Generalsrang (für Verwaltung)
1 Stabsoffizier oder Wehrmachtbeamter im Stabsoffz.Rang (für Verwaltung)
1 Stabsoffizier oder Wehrmachtbeamter im Stabsoffz.Rang (für Wirtschaft)
1 Stabsoffizier oder Wehrmachtbeamter im Stabsoffz.Rang (als ständiger Vertreter des Stabsoffiziers bzw. Wehrmachtbeamter für Wirtschaft)
5 Stabsoffiziere oder Wehrmachtbeamte im Stabsoffz.Rang für Wirtschaft (davon
1 für gewerbliche Wirtschaft,
1 für Ernährungs- und Forstwirtschaft,
1 für Geld- und Währungsfragen,
1 für Warenverkehr,
1 für Rüstungswirtschaft).

Feldkommandantur:

1 Stabsoffizier oder Ministerialrat (Reg.Rat),
1 Hauptmann oder Reg.Rat für Ernährung und Landwirtschaft.

24

OrtskommandanturI

037764

6623 (9) F 81

H3625 - 0019

Ortskommandantur I:

1 Hauptmann(Leutnant) oder Reg.Rat.(Reg.Ass.,) Reg.Referendar).

d)Die Zuführung von Polizeikräften jeder Art aus dem Reichsgebiet findet nicht statt.

Die Polizeiexekutive ist durch die zugeteilten Kräfte der Geheimen Feldpolizei,Feldgendarmerie,Wahh-und Landesschützeneinheiten durchzuführen.

Zurückgebliebene Polizeiorgane des Landes können bei entsprechender Überwachung verwandt werden.

6.) Rechtspflege.

a)Es ist beabsichtigt,falls die Lage es erfordert,eine Verordnung über die Einrichtung von Sondergerichten in den besetzten Gebieten zu erlassen.

Durch OKH wird beim Reichsminister der Justiz eine Anzahl Sondergerichte bereitgestellt werden.Abruf im Falle besonderen Bedarfes durch die Heeresgruppenkommandos über OKH mit Angabe der Standorte für die Sondergerichte.

Die Einflussnahme der Oberbefehlshaber auf die Tätigkeit der Sondergerichte erfolgt über die Anklagebehörde,der strikte Weisung erteilt werden kann.

Das geltende Recht bleibt unberührt,soweit nicht Sonderbestimmungen ergehen.

b) Die Vollstreckbarkeit von Urteilen landeseigner Gerichte kann von der Genehmigung militärischer Dienststellen abhängig gemacht werden.

c)Gegen Plünderer ist die ganze Schärfe des Gesetzes rücksichtslos anzuwenden,gleichgültig,ob es sich um Angehörige der Bevölkerung oder der deutschen Wehrmacht handelt.

7.) Verkehrsüberwachung und Warenverkehr an der Reichsgrenze.

a)Sobald die fechtende Truppe die Reichsgrenze überschritten hat,ist diese durch die Grenzwacht nach zolltechnischen Gesichtspunkten abzusperren.Den Zeitpunkt der Absperrung bestimmen

037765

6623 (9) F 31

H3625 – 0020

bestimmen die Heeresgruppenkommandos. Die Grenzwacht wird mit dem Antreten den Heeresgruppenkommandos unterstellt.

Jedem Heersgruppenkommando wird am Vortage des Einmarsches ein Verbindungsbeamter des Zollgrenzschutes unterstellt.

b) Die Grenze zwischen Reich und besetztem Gebiet wird grundsätzlich für alle Personen, die nicht Angehörige der Wehrmacht sind oder zum Heeresgefolge gehören, und für den nichtmilitärischen Güterverkehr gesperrt. Die zum Heersegefolge gehörenden Personen bedürfen zum Grenzübertritt eines von OKH, den H.Gr.Kdos. oder A.O.K.'s ausgestellten, mit Dienststempel versehenen Ausweises.

Ausgenommen sind Eisenbahnbedienstete in Uniform oder mit Dienstausweis, die in oder zur Ausübung ihres Dienstes die Grenze überschreiten müssen, ferner Angehörige der NSV mit einem vom Hauptamtsleiter Hilgenfeld unterschriebenen Ausweis, sobald der Einsatz der NSV im besetzten Gebiet durch die H. Gr. Kdos. angeordnet ist.

Die Ausstellung von Ausweisen durch andere militärische oder zivile Dienststellen ist verboten. Dieses Verbot ist frühestens am Einmarschtage allen militärischen und zivilen Dienststellen beschleunigt bekanntzugeben.

Die Wiederaufnahme des Warenverkehrs mit dem Reiche wird, sobald die Lage es gestattet, angeordnet werden.

c) Über die Reichsgrenze zurückkehrende Einzelpersonen und Fahrzeuge haben grundsätzlich unaufgefordert anzuhalten, um sich der Zollabfertigung zu unterziehen. Die Zollbeamten haben strenge Weisung, alle als Hamsterware oder Plünderungsgut anzusehenden Gegenstände zu beschlagnahmen und die Personalien des Besitzers festzustellen.

Bei geschlossenen Truppenteilen und Kolonnen hat der Führer eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bei der ihm unterstellten Truppe kein unzulässiges Gut mitgeführt wird. Diese Erklärung gilt als dienstliche Meldung.

Zollpflichtiges

037766

6623 (9) F31

H3625 – 0021

Zollpflichtiges Gut ist von geschlossenen Verbänden so mitzuführen, dass eine rasche Zollabfertigung sichergestellt ist (gesammeltes Mitführen auf besonderen Fahrzeugen usw.)

d) Hamsterkäufe schädigen das Ansehen der Wehrmacht, die Disziplin und die Kameradschaft. Alle Kommandobehörden haben dafür zu sorgen, dass Hamsterkäufe im besetzten Gebiet unter Ausnutzung eines günstigeren Wechselkurses und billigerer Preise seitens aller Angehöriger der Wehrmacht und ihres Gefolges unterbleiben. Unter Hamsterkäufen sind alle Käufe zu verstehen, die nicht augenblicklichen, u n m i t t e l b a r e n , persönlichen Bedürfnissen des Käufers dienen (Reisebedarf). Besondere Pflicht aller Offiziere ist es, ihren Untergebenen auch in dieser Hinsicht ein Beispiel zu geben.

e) Die H.Gr.Kdos. bestimmen besondere Offiziere der Grenzwacht, die die Durchführung der obigen Bestimmungen zu überwachen haben. Diese Offiziere befinden sich während ihrer Kontrolltätigkeit im Wachdienst im Sinne der Standortdienstvorschrift.

Zur Aufrechterhaltung der Disziplin ist es unbedingt erforderlich, dass vorstehende Bestimmungen ausnahmslos und ohne Rücksicht auf den Dienstgrad der Beteiligten durchgeführt werden. Der Herr Oberbefehlshaber des Heers erwartet, dass alle Stellen für die angeordneten Massnahmen das notwendige Verständnis zeigen, für straffe Durchführung Sorge tragen und gegen Verstösse ohne Ansehen der Person unnachsichtlich einschreiten.

8.) Wirtschaft.

a) Alle lebenswichtigen Betriebe, Einrichtungen und Vorräte sind alsbald zu sichern, wirtschaftliche Anlagen, soweit es die Operationen zulassen zu schonen. Wegen einer Ausnutzung zu Gunsten der deutschen Kriegswirtschaft ergehen ggf. Sonderweisungen.

b)

037767

6629 (9/F 31

H3625 – 0022

10 2329 PS 31

31

b) Technische Wehrwirtschaftseinheiten werden zum Einmarschtage 8,00 Uhr zugeführt und unterstellt:

A.O.K. 6:	Techn.Kdo.4	nach Wuppertal
A.O.K. 4:	Techn.Kdo.8	nach Eitorf
A.O.K.12:	Techn.Kdo.3	nach Altenkirchen
A.O.K.16:	Techn.Kdo.23 (nur Erkundungsstäbe)	nach Limburg.

Gliederung und Stärke der Wehrwirtschaftseinheiten siehe Beibl.3 u.4 Beiblatt 3, Richtlinien für den Einsatz siehe Beiblatt 4. Weitere Einheiten stehen zur Verfügung OKH (Gen Qu).

9.) Ausnutzung der besetzten Gebiete.

a) Die Armee bleibt auch im besetzten Gebiet grundsätzlich auf Nachschub angewiesen.

Die Ausnutzung des Landes für die Truppenversorgung durch die Armeen hat unter dem Gesichtspunkt zu erfolgen, daß die Ernährung der Zivilbevölkerung und der Gang des Wirtschaftslebens gesichert bleiben muß. Nur soweit die Erhaltung der Kampfkraft der Truppe es dringend erfordert, ist von diesem Grundsatz abzuweichen.

Innerhalb dieser Einschränkungen sind Beschaffungen (besonders von Rauhfutter) durch Ankäufe gegen Bezahlung durchzuführen. Sonstige Leistungen, die nicht billigerweise von der Bevölkerung unentgeltlich gefordert werden können, dürfen ebenfalls nur gegen Vergütung in Anspruch genommen werden. Das Reichsleistungsgesetz ist hierbei sinngemäß anzuwenden.

Bezahlungen bis zu 500 RM sind unter Zugrundelegung ortsüblicher Preise in bar zu leisten. Über höhere Beträge sind Empfangsbescheinigungen auszustellen, die den Truppenteilen noch zugehen. Bei Fehlen von Betriebsmitteln oder bei Nichtannahme von Barzahlungen sind Empfangsbescheinigungen auch über geringere Beträge hinzugeben.

Wegnahme (Beitreibung) von Gütern ohne Bezahlung oder Hingabe einer ordnungsgemäßen Empfangsbescheinigung ist verboten

28

037768

6623 (9) F31

H3625 – 0023

verboten und wird als Plünderung bestraft.

b) Über Zahlungsmittel, Geldverkehr und Umrechnungskurse sowie über Ausstellung und Einlösung von Empfangsbescheinigungen folgt Sonderregelung. Die Bekanntgabe der Umrechnungskurse erfolgt frühestens am Einmarschtage.

c) Käufe einzelner Wehrmachtangehöriger sind nur zur unmittelbaren Bedürfnisbefriedigung und gegen sofortige Barzahlung zuzulassen.

10.) Versorgung der Bevölkerung.

a) Zur Bekämpfung einer etwaigen Lebensmittelnot in den Städten und Industriegebieten ist beabsichtigt, ggf. Kräfte der NSV einzusetzen und Teile der für Freimachungszwecke niedergelegten Verpflegungsmittel freizugeben.

b) Der Hilfszug Bayern ist für den Einsatz bereitgestellt, er ist ggf. bei OKH (Gen Qu) anzufordern.

c) Für Weiterzahlung von Gehältern, Renten usw. ergehen gesonderte Anweisungen.

11.) Presse und Rundfunk.

a) Die im besetzten Gebiet noch vorhandene örtliche Presse kann, soweit sie sich loyal verhält und die Bevölkerung sich nicht am Widerstand beteiligt, weiter erscheinen. Vor- und Nachzensur ist jedoch in jedem Falle erforderlich.

b) Rundfunksendeanlagen sind sicherzustellen. Sie werden in deutsche Regie übernommen werden. Weisungen hierfür ergehen noch. Über die Einziehung von Rundfunkempfangsgeräten hat sich der Führer die Entscheidung vorbehalten.

c) Über die Zuteilung von Propagandaeinheiten und Zensuroffizieren erfolgt besondere Verfügung.

gez. von Brauchitsch

Für die Richtigkeit:
Rotzmann
Major i.G.

29

037769

662 (6) F 31

H3625 – 0024

12

2329 PS . 23

31

- Beiblatt 1

V e r o r d n u n g

über Waffenbesitz im besetzten Gebiet.

1.) Sämtliche Schußwaffen und Munition, Handgranaten, Sprengmittel und sonstiges Kriegsgerät sind abzuliefern.

Die Ablieferung hat binnen 24 Stunden bei der nächsten deutschen Feld- oder Ortskommandantur zu erfolgen, sofern örtlich nicht Abweichendes bestimmt wird. Die Bürgermeister (Gemeindevorsteher) werden für die genaue Durchführung voll verantwortlich gemacht. Die Truppenführer sind befugt, bei Volksdeutschen Ausnahmen zu bewilligen.

2.) Wer entgegen vorstehender Verordnung Schußwaffen, Munition, Handgranaten, Sprengmittel oder sonstiges Kriegsgerät im Besitz hat, kann mit dem Tode bestraft werden.

3.) Wer im besetzten Gebiet Gewalttaten irgendwelcher Art gegen die deutsche Wehrmacht oder ihre Angehörigen begeht, wird mit dem Tode bestraft.

4.) Aburteilung und Vollstreckung des Urteils erfolgen unverzüglich durch Standgericht. Das Standgericht setzt sich zusammen aus einem Regimentskommandeur oder einem mit derselben Strafgewalt versehenen Truppenbefehlshaber und zwei weiteren Soldaten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres.

037770

30

H3625 – 0025

13 2329 05 34 31

Beiblatt 2

Verwaltungsaufbau.

1.) Grundsätze:

Bei der Verwaltung ist alles zu vermeiden,was der ausländischen Propaganda über Annektionsabsichten Vorschub leisten könnte.Die Verwaltung wird daher rein militärisch organisiert.Sie ist treuhänderisch zu führen.Die Grundsätze der Haager Landkriegsordnung sind aufs strengste zu beachten.Alle Maßnahmen sind nach Möglichkeit auf die Gesetze des Landes zu stützen.Wo sich Widerstände gegen die deutsche Besetzung zeigen,sind sie mit aller Schärfe zu brechen.Soweit diePolizeibeamten des besetzten Gebietes zur Mitarbeit bereit sind,sind sie nach Möglichkeit zur Durchführung der Verwaltungsanordnungen einzusetzen.

Jede unnütze Drangsalierung der Bevölkerung hat zu unterbleiben(z.B.Einführung der Grußpflicht vor Offizieren,Fahnen und dergl.).

Besonderer Vorsicht bedürfen kirchliche und Volkstumsfragen.

2.) Zeitstufen des Verwaltungsaufbaues.

In den rückwärtigen Armeegebieten haben die Armeen zunächst nach vorwiegend militärischen Erfordernissen ihre Orts-und Feldkommandanturen einzurichten(vgl.H.Dv.90).

Der Zeitpunkt für die Übernahme eines Teiles des rückwärtigen Armeegebietes in die Verwaltung der Heeresgruppe wird von OKH (Gen Qu) besonders befohlen.

3.) Gliederung der Verwaltung.

Dem Oberquartiermeister der Heeresgruppe werden die in Ziffer 5 der"Sonderbestimmungen für die Verwaltung usw." aufgeführten fachkundigen Kräfte sowie Feld-und Ortskommandanturen zugeteilt. Über den Einsatz der Feld-und Ortskommandanturen verfügt der Oberquartiermeister.

31

Bei-

037771

H3625 - 0026

14

2329 ps 25

31

Bei größerer Ausdehnung des Verwaltungsraumes kann er außerdem Oberfeldkommandanturen einsetzen. Personal für die Oberfeldkommandanturen ist aus den dem O Qu zugeteilten fachkundigen Kräften zu entnehmen oder im Bedarfsfalle bei OKH (Gen Qu) anzufordern.

Die von den Armeen eingesetzten Feld- und Ortskommandanturen sind nach Möglichkeit am bisherigen Verwendungsort solange zu belassen, bis ihre Aufgaben von Kommandanturen der Heeresgruppe übernommen worden sind.

Die gebietsmäßige Gliederung der Militärverwaltung innerhalb der Länder ist nach Möglichkeit den Verwaltungsgrenzen der besetzten Länder anzupassen.

4.) Aufgaben der Verwaltung.

Die Heeresgruppe sorgt für den planmäßigen Aufbau der Organisation. Sie leitet die Verwaltung im gesamten Abschnittder Heeresgruppe nach einheitlichen Gesichtspunkten. Die Oberfeldkommandanturen führen die Verwaltung in der Stufe der Provinzen, die Feldkommandanturen in der Stufe der Arrondissements, die Ortskommandanturen I in der Stufe der größeren Gemeinden.

Die Ortskommandanturen II sind vorwiegend für militärische Aufgaben vorgesehen.

5.) Landeseigene Behörden.

Eine kurzgefaßte Einführung in den inneren Aufbau Belgiens geht den beteiligten Heeresgruppen in größerer Stückzahl gesondert zu.

Die landeseigenen Verwaltungen sollen, soweit sie hierzu bereit und in der Lage sind, in möglichst weitem Umfange weiter arbeiten. die Militärverwaltung hat sich soweit möglich auf die Steuerung und Überwachung der landeseigenen Verwaltung zu beschränken.

Die Art der Verwaltung des besetzten holländischen Gebietes wird von der Haltung der holländischen Regierung abhängig zu machen sein. Bei einer de fakto-Anerkennung

32

037772

6623 (9) F 31

H3625 - 0027

15 2325 PS 26 31

kennung der Besetzung seitens der holländischen Regierung wird ihr die Regierungshoheit im besetzten Gebiet weiter zugestanden werden können. Ausreichende Überwachung und abwehrmäßige Abgrenzung und Sicherung des besetzten Landesteiles sind jedoch erforderlich. Erkennt Holland die Besetzung nicht an, so muß eine verwaltungsmäßige Abtrennung des besetzten Gebietes vom übrigen holländischen Staatsgebiet erfolgen.

Die Aufsicht über die landeseigenen Behörden soll durch Offiziere und Wehrmachtbeamte wahrgenommen werden, die von den Kommandanturen zu den landeseigenen Behörden abgeordnet werden. Die Aufsicht schließt die Befugnis in sich, Amtshandlungen zu verbieten und Weisungen zu erteilen. Wird die Weisung nicht befolgt, kann die befohlene Amtshandlung durch die Kommandantur vorgenommen werden.

6.) Polizei.

Die polizeilichen Aufgaben werden von den Kommandanturen wahrgenommen. Als Exekutivorgane stehen ihnen die Geheime Feldpolizei und besondere militärische Verbände zur Verfügung.

Soweit die landeseigene Polizei weiter verwandt wird, sind ihr, ausgenommen in Belgien, die Schußwaffen zu belassen.

7.) Eisenbahn und Post.

Eisenbahn und Post arbeiten nach näherer Weisung des Chefs des Transportwesens und des Chefs des Heeresnachrichtenwesens.

33

037773

6623 (9) F31

H3625 – 0028

16 . 2329 B 27 31

Beiblatt 3

Gliederung der Technischen Wehrwirtschaftseinheiten.

Gliederung der techn.Kdos. 3, 13, 23

		Mann	Pkw.	Lkw.	Krd.	Anh.
je	1 Kdo.Stab	12	2		2	
	1 Erk.Stab "E"	5	2		1	
	1 Erk.Stab "GW"	5	2		1	
	1 Abt " E "	106	5	4	2	4
	1 Abt " GW "	114	5	4	2	4

Gliederung der techn.Kdos. 4 , 8

je	1 Kdo.Stab	7	2		2	
	1 Erk.Stab "E"	5	2		1	
	1 Erk.Stab "GW"	5	2		1	
	1 Erk.Stab "B"	5	2		1	
	1 Abt " E "	106	5	4	2	4
	1 Abt " GW "	114	5	4	2	4
	1 Abt " B "	162	5	6	2	2

Anmerkung: "E" = Elektrizität
"GW" = Gas und Wasser
"B" = Bergbau

037774

H3625 – 0029

232905 28

17

31

Beiblatt 4

Richtlinien für den Einsatz und Aufgaben der Technischen Wehrwirtschaftseinheiten.

1.) Die Technischen Wehrwirtschaftseinheiten (TWE) werden nach Weisung des Oberkommandos der Wehrmacht (Wehrwirtschaftsstab) vom Reichsamt Technische Nothilfe aufgestellt.
Sie gliedern in:

Erkundungsstäbe und
Technische Wehrwirtschaftsabteilungen.

Für den Einsatz werden sie zu "Techn.Kdo." zusammengestellt.

2.) Die Techn.Kdo. werden vom OKW (W Stb) im Einvernehmen mit OKH (Gen Qu) den A.O.K. zugeteilt und unterstellt.
Den Einsatz befiehlt A.O.K. (V.O. W Stb).

3.) Die Technischen Wehrwirtschaftseinheiten werden nur im Operationsgebiet eingesetzt. Sie haben folgende Aufgaben:
a) Erkundung und Ingangsetzung still- oder lahmgelegter Versorgungsbetriebe zur Versorgung der Armee und der Zivilbevölkerung,
b) Erkundung von Betrieben und Anlagen auf ihre kriegswirtschaftliche Ausnutzbarkeit, sowie Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten und Vorbereitung für die Inbetriebsetzung,
c) Ausbeutung+) und Sicherstellung von industriellen Vorratslagern und technischen Einrichtungen nicht ausnutzbarer Betriebe und Anlagen.

4.) Die TWE erhalten die Befehle des A.O.K. durch den V.O. des OKW (W Stb), der als Sachbearbeiter des A.O.K. (O Qu) den Einsatz regelt und überwacht.
Die TWE melden die Erkundungsergebnisse und den Stand der Arbeiten laufend an den V.O. des OKW (W Stb) beim A.O.K. (O Qu), der sie an OKW (W Stb) und OKH (Gen Qu) weitergibt.

+) Ausbeutung wird für den Westen zunächst noch nicht freigegeben.

037775

6623 (9) F 31

H3625 – 0030

2329-PS

Oberkommando des Heeres
Gen St d H, Gen Qu (Qu 2)
Nr. 36/39 g.Kdos.Chef-S.

H.Qu.OKH, den 8.11.1939.

Geheime Kommandosache

32 Ausfertigungen
18. Ausfertigung

Bezug: OKH Gen St d H Gen Qu (Qu 2) Nr. 34/39 g.Kdos.Chef-S.v.6.11.39, Ziffer 9.) b).

Betr.: Zahlungsmittel, Geldverkehr und Umrechnungskurse.

1.) Zahlungsmittel und Geldverkehr.

Für die Zahlungen der militärischen Dienststellen sind ausschließlich Reichskreditkassenscheine zu verwenden.

Privatzahlungen von Wehrmachtangehörigen können in Reichsmark (Noten oder Hartgeld) geleistet werden, solange nicht Gehälter und Löhnung in Reichskreditkassenscheinen ausbezahlt werden und für Einreisende Wechselkassen an der Zollgrenze eingerichtet sind.

Gehälter und Löhnung der einmarschierenden Truppen sind vom Zeitpunkt des Grenzübertritts an in Reichskreditkassenscheinen auszubezahlen.

Der erste Bedarf an Reichskreditkassenscheinen ist wie folgt zu decken.

Ab Freitag den 10.11. vormittags geben folgende Reichsbankstellen Reichskreditkassenscheine an die Feldkassen gegen grüne Schecks mit roten Streifen ab:

Für die Heeresgruppe B:

Düsseldorf	bis	2,9	Millionen
Duisburg	bis	3,9	"
Krefeld	bis	2,5	"
Dortmund	bis	14,1	"
M.-Gladbach	bis	1,75	"
Mühlheim/R.	bis	13,35	"
Essen	bis	1,75	"
Barmen	bis	2,5	"
Elberfeld	bis	1,4	"
		Sa. 43,80	Millionen

76

037776

Im Bereich

F35

H3625 – 0031

232105 30

12

32

Für die Heeresgruppe A:

Köln	bis	4,35 Millionen
Bonn	bis	3,25 "
Koblenz	bis	5,1 "
Kreuznach	bis	2,2 "
Mainz	bis	2,6 "
Wiesbaden	bis	2,5 "
		Sa. 20,00 Millionen

Es empfiehlt sich, die abzuholenden Beträge offen zu lassen und in den Scheck erst einzusetzen, nachdem mit der ausgebenden Reichsbankstelle die endgültige Summe entsprechend der Verpackung der Reichskreditkassenscheine in den dort lagernden Kisten vereinbart ist. Die abgeholten Beträge müssen bis zum Einmarschvortage mittags in den Feldkassen der Verbände liegen.

Die Heeresgruppen regeln die Anweisung der Feldkassen auf die einzelnen Reichsbankanstalten.

2.) Umrechnungskurs.

Der Umrechnungskurs beträgt:

1 holländischer Gulden (fl.)	=	1,50 RM
1 Belga	=	0,50 RM
1 luxemburgischer Franken	=	0,10 RM

J.A.

Verteiler:
wie Bezugsverfügung.

Halder

037777

77

6693 (9) F 35

H3625 – 0032

1

Chef-Sache!
Nur durch Offizier!

Chef H. Nachr. Wesen 12.11. 0825 R. 2329 Ps 31 E

35

Oberkommando des Heeres
Gen St d H Operations-Abt.(Ia)
Nr. 44 485/39 g.Kdos.

H.Qu. OKH, 11. 11. 39.
Dfrf H. N. W.
10025/39 g. K. Dfrfs.
12.11.

Geheime Kommandosache

10 Ausfertigungen
5. Ausfertigung.

F e r n s c h r e i b e n .
(mit Anschriftenübermittlung)

Insp I, IV 12.11.

An

Heeresgruppenkommando A
Heeresgruppenkommando B.

Der Führer hat nunmehr angeordnet:

"Am Südflügel der 12. oder im Streifen der 16.Armee ist eine 3.Gruppe schneller Truppen zu bilden und unter Ausnutzung des waldfreien Streifens beiderseits Arlon, Tintigny, Florenville in Richtung auf Sedan und ostwärts anzusetzen.

Zusammensetzung:

Stab XIX.A.K.
2.u.10,Pz.Div.
1 Div.(mot.)
Leibstandarte SS Adolf Hitler u.
Rgt.Groß-Deutschland.

Aufgabe dieser Gruppe soll sein:

a) Nach Südbelgien hinein vorgeworfene bewegliche feindliche Kräfte zu schlagen und damit die Aufgabe der 12. und 16. Armee zu erleichtern.

b) Bei oder südostw. Sedan überraschend das Westufer der Maas zu gewinnen und dadurch günstige Voraussetzungen für die Weiterführung der Operationen zu schaffen, besonders für den Fall, daß die bei 6. und 4.Armee angesetzten Panzerverbände dort nicht zur operativen Auswirkung kommen sollten."

F34

73

037778

Heeres Archiv – 21 rf ARMY Gr. 6623 (9)

Jn

H3625 – 0033

Jn Ausführung dieses Befehls wird angeordnet:

1.) Die Verbände sind unter einheitlicher Führung anzusetzen. H.Gr.A meldet Kräftegliederung und Auftragserteilung im Einzelnen.

2.) Aus dem Verbande der H.Gr.B scheiden aus und werden der H.Gr.A unterstellt:

a) Gen.Kdo.XIX.A.K. mit Korpstruppen.
Wird ab A - 3.Tag mit Bahn und im Landmarsch durch Trsp.Chef wie bisher vorgesehen zugeführt; Bestimmung neuen Ausladegebiets für Eisenbahnteile im Einvernehmen zwischen Bv.T.O. H.Gr.A und Etra West, Weiterleitung der Landmarschteile zu H.Gr.A durch H.Gr.B.

b)
- 1 Aufkl.Abt.(mot.)
- 1 Art.Kdr.
- 1 Art.Rgt.Stab (mot.)
- 1 schw.Art.Abt.(mot.)
- 1 Pi.Batl.(mot.) mit 2 Br.Kol.B (mot.)

} nach Bestimmung H.Gr.B

3.(H)/14
Fla.Abt.I/36
lei.Flak-Abt.71

Zuführung baldigst durch H.Gr.B zu H.Gr.A. H.Gr.B meldet die Nummern der abzugebenden Heerestruppen an OKH GenStdH Op.Abt.

c) 2.J.D.(mot.)
Von H.Gr.A nach Weisung Trsp.Chef unmittelbar ab A - 5.Tag heranzuziehen.

d) 10.Pz.Div.
Wird ab A - 4.Tag mit Bahn und im Landmarsch durch Trsp.Chef zugeführt. Ausladegebiet ostw.Trier.

3.) Aus den Reserven OKH wird der H.Gr.A für XIX.A.K. unterstellt:

s.Art.Abt.(mot.) II./45 z.Zt. Tr.Üb.Pl.Wahn.

Die Abt. ist von H.Gr.A unmittelbar sofort heranzuziehen.

4.)

037779

6628 (9) F 34

H3625 – 0034

4.) Der H.Gr.B wird neu unterstellt und in das bisher vorgesehene Gebiet der 2.J.D.(mot.) zugeführt:
29.J.D.(mot.)

5.) Zur Verfügung OKH wird in das Gebiet Hanau - Aschaffenburg ab A - 1.Tag zugeführt:
4.lei.Div. (soweit einsatzfähig).

O K H
Gen St d H Op.Abt.(Ia)
Nr.44 485/39 g.Kdos.

J. A.
gez. H a l d e r .

F. d. R.
v. Stauffenberg
Oberst i.G.

Verteiler:
H.Gr.A
H.Gr.B } durch Fernschreiben

Abdruck an:

O K W (L)	1.Ausf.
Gen.d.Pz.Tr.Guderian	2. "
Gen.d.L.b.Ob.d.H.	3. "
Transportchef	4. "
Chef H.Nachr.Wesen	5. "
Gen.Qu.	6. "
B.d.E.	7. "
Op.Abt.	8.-10. "

75

037780

H3625 - 0035

Geheime Kommandosache 1

Nur durch Offizier!

Chef H. Nachr. We

36 34 F 232985

Der Oberbefehlshaber des Heeres

Gen.St.d.H. Op.Abt.(II)

Nr.44 493/39 g.Kdos.

H.Qu. OKH, 15.November 1939.

15 Ausfertigungen

9. Ausfertigung.

M.R. IV

Chef H.N.W. 16.11.

10026/39 g. K. Chefs.

16./11. Jn.

An

Heeresgruppenkommando B.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat folgende Anordnungen getroffen:

"Es ist neuerdings damit zu rechnen, daß unsere Gegner bei einem deutschen Durchmarsch durch den Südzipfel Hollands und bei einem Überfliegen Hollands mit starken Fliegerverbänden auch ihrerseits die Neutralität Hollands nicht mehr achten und den holländischen Raum mit Angriffsverbänden überfliegen, vielleicht sogar mit Teilkräften in der Festung Holland Fuß fassen werden. Für die Luftverteidigung Westdeutschlands, insbesondere des Ruhrgebietes und der Nordseehäfen, wird es dann erforderlich, durch Besetzung möglichst viel holländischen Raumes ein weiteres Vorfeld für unsere Luftverteidigung zu gewinnen.

Das Heer muß daher vom Beginn des Angriffs im Westen an bereit sein, auf Befehl des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht den holländischen Raum zunächst vorwärts der Festung Holland in Besitz zu nehmen. Für diese Aufgabe ist ein Mindestmaß an Kräften einzusetzen.

Die Kriegsmarine wird in diesem Falle neben den ihr weisungsgemäß zufallenden Aufgaben das Heer bei der Besetzung der holländischen Jnseln zu unterstützen haben."

70

Hierzu

037781

Heeres Archiv - 21 st. ARMY Gr. 6623 9 F33

H3625 – 0036

Hierzu wird befohlen:

1.) Mit der Vorbereitung und Durchführung - letzteres erst auf Befehl des O.K.H. - der Besetzung wird Heeresgruppe B beauftragt.

2.) Für die Durchführung gelten folgende Weisungen:

a) Die Provinz Groningen ist nur durch schwache Kräfte möglichst unter Verwendung von Panzerzügen zu besetzen.

b) Die zur Besitznahme des Bereiches zwischen Yssel und Grebbe-Linie und zur Überwachung der Ostfront der Festung Holland benötigten Kräfte sind über Arnheim vorzuführen.

c) Durch eine besondere Gruppe auf dem Nordflügel der 6.Armee ist im Zuge der Angriffsbewegung dieser Armee das Gebiet zwischen Maas - wenn möglich Waal - und belg.-holl.Grenze bis zur Küste in Besitz zu nehmen und gegen die Südfront der Festung Holland zu sichern. Diese Besetzung ist vordringlich.

d) Bezüglich der westfriesischen Inseln folgt Befehl.

3.) Die für die Besetzung holländischen Gebietes notwendigen Kräfte sind aus dem Befehlsbereich der H.Gr.B zu entnehmen. Die Stäbe der A.O.K.2 und 18 sind nicht heranzuziehen. Dem Ob.Kdo. H.Gr.B werden neu unterstellt:

a) Höh.Kdo XXXIII, abrufbereit in Dülmen

b) 208.Div. Ausladung bis 21.11. im Raume Coesfeld -Münster.

c) Vier Eisenbahn-Panzerzüge. Zuführung bis spätestens 21.11. nach Leer, Rheine und Münster.

d)

037782

H3625 – 0037

3

36
23295

d) Mit weiterer Zuführung der 223.Div. und der 1.Kav.Div. vom 3.A-Tag beginnend ist zu rechnen. Erwünschte Ausladeräume an OKH Op.Abt. melden.

e) Eine Zuweisung weiterer Heeresartl.Abtlgen. kann in beschränktem Umfange beantragt werden.

4.) H.Gr.B meldet geplante Ausführung des Auftrages mit Karte 1 : 300 000.

5.) Ergänzung der Aufmarschanweisung im Sinne dieser Verfügung folgt.

gez. von B r a u c h i t s c h .

F. d. R.

Oberst i.G.

Verteiler:

Heeresgruppenkdo.B = 1.Ausf.

nachrichtlich:

Heeresgruppenkommando A = 2. "
" " " C = 3. "
Adj.Ob.d.H. = 4. "
Adj.Chef Gen.St. = 5. "
O.Qu.I = 6. "
Chef Transportwesen = 7. "
Gen.Qu. = 8. "
Chef H.Nachr.Wesen = 9. "
Gen.d.L.b.Ob.d.H. =10. "
Op.Abt.(Chef, Ia, II, IIb, III) =11.-15."

72

037783

6623 (9) F 33

H3625 - 0038

38 I 232905 37 6

Oberkommando des Heeres
Generalstab des Heeres
Generalquartiermeister
Az. (I B /Qu 2)
Nr.47/39 g.Kdos.Chef-S.

H.Qu.OKH, den 19.11.1939.

Chef-Sache! – nur durch Offizier!

36 Ausfertigungen
18.Ausfertigung

Geheime Kommandosache

Bezug: OKH Gen St d H Gen Qu (Qu 2)
Nr.34/39 g.Kdos.Ch.S.v.6.11.1939.

Gef H.N.W. 10028/39 g.K. Gefs. 20.11.39 [illegible]

Sonderbestimmungen für die Verwaltung und Befriedung der besetzten Gebiete Hollands, Belgiens und Luxemburgs.

(II.Angelegenheit)

1.) Verordnung über Waffenbesitz.
(Zu Ziffer 3.) b) der Bezugsverfügung)

Die Verordnung über Waffenbesitz geht den H.Gr.Kdo. in diesen Tagen wie folgt zu:

für holländisches Gebiet (Verpackung mit Aufdruck H):

20 000 Stück für H.Gr.B,

für belgisches Gebiet (Verpackung mit Aufdruck B):

25 000 Stück für H.Gr.B,
5 000 Stück für H.Gr.A,

für luxemburger Gebiet (Verpackung mit Aufdruck L):

500 Stück für H.Gr.B,
5 000 Stück für H.Gr.A.

2.) Verwaltung des besetzten Gebietes.
(Zu Ziffer 5.) c) der Bezugsverfügung)

a) Das fachkundige Verwaltungspersonal bei den H.Gr.Kdo. wird zu Militärverwaltungsstäben zusammengefaßt, die den

36

Ober

Heeres Archiv Acc. 037784 21st ARMY GR. 6623 39
F30

H3625 - 0039

38

Anl.1 Oberquartiermeistern unterstehen. Gliederung und Stärke siehe Anlage 1.

Als Chefs der Militärverwaltungsstäbe sind bestimmt:

bei H.Gr.A: Ministerialdirektor Turner,

bei H.Gr.B: Reg.Präsident Reeder.

Anl.2 Militärisches Unterpersonal siehe Anlage 2.

b) Bei den Oberfeldkommandanturen werden Militärverwaltungsabteilungen gebildet, bei den Feld- und Ortskommandanturen I Militärverwaltungsgruppen.

Anl.3 Zusammensetzung siehe Anlage 3.

Anl.4 c) Geschäftsordnung der Militärverwaltung siehe Anlage 4.

Sämtliche Beamte der Stäbe, Abteilungen und Gruppen gem.Anl.1 und 3 sind Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer. Einzelheiten siehe Anlage 4, Abschnitt IV.

Einweisung, Einkleidung und Verteilung auf die Heeresgruppen A und B (voraussichtlich am A + 1.Tage) wird durch OKH (Gen Qu) unmittelbar veranlaßt. Hierfür ergeht noch Sonderbefehl. Verw.Trupps sind den H.Gr.Kdo. bereits zugewiesen. Weitere Trupps sind rechtzeitig anzufordern.

d) Die festgesetzten Stärken für die Militärverwaltungsstäb bei den H.Gr.Kdo. und den Militärverwaltungsabteilunge bei den Oberfeldkommandanturen sind Mindeststärken. Im Bedarfsfalle sind weitere Verstärkungen unter sinngemäßer Anwendung Ziffer 30, Absatz 6, der H.Dv.90 durch die H.Gr.Kdo. bei OKH (Gen Qu) anzufordern.

e.)

37

037785

6623 (9) F30

H3625 – 0040

38 39 2329 B

e) In Abänderung der Ziffer 2.) des Beiblattes 2 bestimmen die H.Gr.Kdo. selbst den Zeitpunkt für die Übernahme von Teilen der rückw.Armeegebiete in die Verwaltung der H.Gr. nach vorherige Anfrage bei OKH (Gen Qu).

3.) Intendanturbeamten.

Für Aufgaben der Intendantur (Ausnutzung des Landes für die Truppe) werden jedem H.Gr.Kdo. (O Qu) 1 Intendanturbeamter mit 2 Mitarbeitern (davon 1 für Kassenwesen) und 1 Schreibkraft zugeteilt.

Hinsichtlich des Kassenwesens untersteht er dem Chef des Militärverwaltungsstabes.

4.) Verordnungsblatt für die besetzten Gebiete.

Es ist beabsichtigt, für die besetzten Gebiete durch OKH ein Verordnungsblatt herauszugeben. In diesem Verordnungsblatt sollen auch die wichtigen Verordnungen und Verfügungen, die von den H.Gr.Kdo. für das von ihnen besetzte Gebiet erlassen werden, Aufnahme finden.

5.) Ausweise (zu Ziffer 7.) b) der Bezugsverfügung).

Die Ausweise für das Heeresgefolge werden von OKH nach einheitlichem Muster ausgegeben:

für H.Gr.A 200 Stück,
für H.Gr.B 350 Stück.

Etwaiger weiterer Bedarf ist bei OKH (Gen Qu) anzufordern.

6.)

037786

6623 (9) F30

H3625 – 0041

38 40 23298

6.) Dolmetscher.

Die mit Verfügung Gen St d H Gen Qu (Qu 2) Nr.38/39 g.Kdos. Chef-Sache vom 9.11.1939 zugewiesenen Dolmetscher sind nach Ermessen der H.Gr.Kdo. zu verteilen. Die Zuteilung von Dolmetschern auch zu den Landesschützenbatl. usw. kann zweckmäßig sein.

Weiterer Bedarf ist bei OKH (Gen Qu) anzufordern.

7.) V.O. des W Stb bei den A.O.K.

Für das besetzte Gebiet ändern sich Stellung und Aufgaben des V.O. des W Stb wie folgt:

a) Der Verbindungsoffizier des OKW (W Stb) beim AOK tritt als IV W zum Stabe des AOK über.

Er ist Sachbearbeiter im Stabe des Oberquartiermeisters für alle wirtschaftlichen Fragen im Armeegebiet und Truppenvorgesetzter aller im Armeegebiet eingesetzten technischen Wehrwirtschaftseinheiten.

b) Er hat folgende Aufgaben:

Ausnutzung des Landes für die Belange der Armee (soweit erforderlich im Benehmen mit den übrigen Gruppen und Fachbearbeitern des AOK),

Ingangsetzung der Versorgungsbetriebe zur Versorgung der Truppe und der Zivilbevölkerung als Notmaßnahme,

Erkundung der Wirtschaft (insbesondere gewerbliche Wirtschaft) für die Inganghaltung und für die Ausnutzbarkeit für die deutsche Kriegswirtschaft.

c) Der IV W meldet die Erkundungsergebnisse über H.Gr.Kdo. an OKH (Gen Qu), in eiligen Fällen unmittelbar an OKH (Gen Qu) und an H.Gr.Kdo.

Stellung und Aufgaben des V.O. W Stb für das eigene Land bleiben die gleichen wie bisher.

8.)

39

037787

6623 (9) F 30

H3625 - 0042

38 41
23295

8.) Geheime Feldpolizei.

Die den H.Gr.Kdo. zugeteilten Gruppen Geh.Feldpolizei unterstehen dem O Qu (Militärverwaltungsstäben).

Als Feldpolizeidirektoren bei den H.Gr.Kdo. werden eingeteilt:

bei H.Gr.A: Feldpolizeidirektor S o w a
bei H.Gr.B: Feldpolizeidirektor O s t r o w s k i.

Der Geh.Feldpolizei bei den H.Gr.Kdo. obliegen die sicherheitspolizeilichen Aufgaben und die militärischen Abwehraufgaben im Bereiche der Militärverwaltungen. Kriminalpolizeiliche Aufgaben werden zunächst nur durchzuführen sein, soweit militärische Belange dabei berührt werden (z.B. die allgemeine Sicherheit gefährdende Zunahme des Verbrechertums, Bandenbildung, Verbreitung von Geschlechtskrankheiten u.a.).

Die Weisungen für die militärischen Abwehraufgaben geben die Ic/A.O. der Heeresgruppen den Feldpolizeidirektoren unmittelbar.

Besondere Kräfte der Sicherheitspolizei stehen nicht zur Verfügung. Voraussichtlich ab 25.11. werden die GFP-Gruppen bei den H.Gr.Kdo. durch Zuführung von Hilfskräften um etwa das dreifache ihres jetzigen Bestandes vermehrt werden. Im übrigen wird auf H.Dv.g. 150, Anhang, Ziffer 1 verwiesen, wonach bei Bedarf geeignete Hilfskräfte aus der Truppe herausgezogen werden können.

J.A.

Felber

40

037788

6623 (9) F 30

H3625 - 0043

38 42

23291

Verteiler:

Ob d H	Prüf-Nr.	1
Chef Gen St d H		2
O Qu I		3
H.Gr.A		4 , 33 , 34
H.Gr.B		5 , 35 , 36
A.O.K. 2		7
4		8
6		9
12		10
16		11
18		12
OKW / L		13
Abw.III		26
W Stb		27
Ob d M		14
Ob d L		15
Gen.d.Luftw.b.Ob d H		16
Transportchef		17
Chef H N W		18
O Qu IV / z.b.V.		28
B.D.E.		20
Op.Abt.		21 - 25
Gen Qu IA		19
IB		29
Qu 3		30
IVa		6
III		31
Z		32

037789

6693 (9) F30

H3625 - 0044

38 43
Anlage 1 2729 PS

Stärke und Gliederung des Militärverwaltungsstabes.

(ohne militärisches Unterpersonal)

Anmerkung : Die Gliederung dient als Anhalt.

a) Chef des Militärverwaltungsstabes.

1 höherer Beamter als Chef des Militärverwaltungsstabes

1 höherer Beamter als persönlicher Referent.

b) Abteilung Verwaltung.

1 höherer Beamter als Abteilungsleiter (zugleich Vertreter des Chefs des Militärverwaltungsstabes)

1 höherer Beamter als persönlicher Referent

3 höhere Beamte als Sachbearbeiter für allgemeine Ver = waltung

1 San. Offizier als Sachbearbeiter für Medizinalwesen

1 Vet. Offizier als Sachbearbeiter für Veterinärwesen

1 Feldgend. Offizier als Sachbearbeiter für Polizeifragen

1 Feldpol. Direktor als Leiter der Geheimen Feldpolizei

6 Beamte des gehobenen Dienstes als expedierende Beamte.

Für die Sachgebiete Kassen- und Rechnungswesen und Justizver = waltung stehen die den H.Gr.Kdo.s besonders zugeteilten Inten = danten und Heeresjustizbeamten dem Abteilungsleiter als Sachbe= arbeiter zur Verfügung.

037790

6629 (9) F30

H3625 - 0045

38 44
2329 RS

c) Abteilung Wirtschaft.

1 Offizier oder höherer Beamter als Abteilungsleiter

1 Offizier bezw. höherer Beamter als Ord. Offz. bezw. persönlicher Referent

1 Offizier oder höherer Beamter als ständiger Vertreter des Abteilungsleiters

1 höherer Beamter als Sachbearbeiter für gewerbl.Wirtsch.

1 höherer Beamter als Sachbearbeiter für Energiewirtschaft

1 höherer Beamter als Sachbearbeiter für Ernährungs- und Fortswirtschaft

1 höherer Beamter als Sachbearbeiter für Währungs- und Geldwesen

1 höherer Beamter als Sachbearbeiter für Preisbildung

1 höherer Beamter als Sachbearbeiter für Warenverkehr

1 Offizier als Sachbearbeiter für Rüstungswirtschaft

6 Beamte des gehobenen Dienstes als expedierende Beamte.

037791

6698 C91 F30

H3625 - 0046

38 45
23298

Anlage 2

Militärisches Unterpersonal des Militärverwaltungsstabes.

Für Geschäftszimmerdienst:

1 Zahlmeister
1 Oberfeldwebel
4 Feldwebel (für den Dienst als Registrator)
5 Uffz. (Schreiber)
10 Mannsch. (Schreiber)
4 Ordonnanzen

Kraftfahrstaffel

1 Uffz., Führer der Staffel

Mannschaften:

1 Fahrer für Omnibus
8 Fahrer für PKW (zugl.pers.Ordonnanz)
10 Kradfahrer

Kraftfahrzeuge:

1 mittlerer Omnibus
2 schwere PKW
6 leichte PKW
10 Kräder, davon 5 mit Beiwagen

037792

6623 (9) F30

H3625 – 0047

2329 PS

38 46

Anlage 3

Stärke und Gliederung der Militärverwaltungsabteilungen und Militärverwaltungsgruppen.

Anmerkung : Die Gliederung dient als Anhalt.

I. Militärverwaltungsabteilung bei der Oberfeldkommandantur.

a) Chef : 1 höherer Verwaltungsbeamter (zugleich Leiter der Verwaltungsgruppe).

b) Verwaltungsgruppe :

1 höherer Verwaltungsbeamter als Leiter (zugl. Chef der Militärverwaltungsabteilung),

2 höhere Verwaltungsbeamte als Sachbearbeiter.

Für die Sachgebiete Kassen- und Rechnungswesen, Medizinal-, Veterinärwesen, Polizei- und Justizverwaltung stehen die entsprechenden Sachbearbeiter des militärischen Stabes der Oberfeldkommandantur dem Leiter der Verwaltungsgruppe als Sachbearbeiter zur Verfügung.

c) Wirtschaftsgruppe :

Leiter : einer der nachgenannten Sachbearbeiter.

5 höhere Beamte für Wirtschaft, davon :

1 Sachbearbeiter für gewerbliche Wirtschaft

1 Sachbearbeiter für Energiewirtschaft

1 Sachbearbeiter für Ernährung und Landwirtschaft

1 Sachbearbeiter für Forstwirtschaft

1 Sachbearbeiter für Preisüberwachung

1 Offizier als Sachbearbeiter für Rüstungswirtschaft.

037793

6623 (9) F 30

H3625 - 0048

2329 PS
38 47

d) Hilfspersonal :

6 Beamte des gehobenen Dienstes als Expedienten

2 Verwaltungstrupps zu je :

2 Schreiber

1 Dolmetscher

2 PKW mit Fahrer.

II. Militärverwaltungsgruppe bei der Feldkommandantur :

1 höherer Beamter für Verwaltung (Leiter d.Gruppe)

1 höherer Beamter für Ernährung und Landwirtschaft

3 Beamte des gehobenen Dienstes als Expedienten

1 Verwaltungstrupp.

III. Militärverwaltungsgruppe bei der Ortskommandantur I :

1 höherer Beamter für Verwaltung

1 Beamter des gehobenen Dienstes als Expedient

für je 2 Ortskommandanturen I 1 Verwaltungstrupp

037794

6623 (9) F3

H3625 - 0049

2329 PS
38 48

Anlage 4

Geschäftsordnung

für die Militärverwaltung.

I. Heeresgruppe.

1.) Die Militärverwaltung wird von den Heeresgruppen ausgeübt.

Der Oberquartiermeister (O Qu) leitet die Verwaltung im Auftrage und nach den Weisungen des Oberbefehlshabers der Heeresgruppe.

Dem O.Qu. ist ein Militärverwaltungsstab (im folgenden Verwaltungsstab genannt) zugeteilt.

2.) Allgemeiner Vertreter des O Qu ist der Chef des Verwaltungsstabes. Er zeichnet:

"Der Oberquartiermeister
J.V."

3.) Alle Angehörigen des Verwaltungsstabes unterstehen fachlich dem Chef des Verwaltungsstabes. Disziplinär unterstehen die Wehrmachtbeamten auf Kriegsdauer (a.K.) dem Chef des Verwaltungsstabes, die übrigen Wehrmachtbeamten dem Oberbefehlshaber der Heeresgruppe, die Offiziere dem Chef des Generalstabes der Heeresgruppe.

4.) Der Verwaltungsstab ist in Abteilungen, erforderlichenfalls in Gruppen zu gliedern. Die Abteilungsleiter und die Sachbearbeiter können im Rahmen ihrer Fachgebiete nach näherer Bestimmung des Oberquartiermeisters Zeichnungsbefugnis erhalten. Sie zeichnen in diesem Falle:

"Der Oberquartiermeister
J.A."

Die

037795

6633 (9) F 30

H3625 - 0050

2329 PS
38 49

Die Abteilungsleiter sind Vorgesetzte der Angehörigen ihrer Abteilung. Das gleiche gilt sinngemäß für die Gruppenleiter.

5.) Der Leiter der Verwaltungsabteilung vertritt den Verwaltungschef im Falle seiner Behinderung. In Anwesenheit des Verwaltungschefs ist er den übrigen Abteilungsleitern gleichgeordnet. Er hat sich jedoch über die wichtigeren Angelegenheiten aller Abteilungen ständig soweit zu unterrichten, daß er jederzeit in der Lage ist, die Vertretung des Verwaltungschefs zu übernehmen. Die Abteilungsleiter sind ihrerseits verpflichtet, ihn über die wichtigeren, insbesondere die grundsätzlich bedeutsamen Angelegenheiten ihrer Abteilung auf dem Laufenden zu halten.

6.) Der Leiter der Abteilung Wirtschaft leitet die gesamte Wirtschaft. Zu seinen Aufgaben gehört die Inganghaltung des Wirtschaftslebens und ggf. (nach den Weisungen des OKH) die Ausnutzung der Wirtschaft, insbesondere der gewerblichen Wirtschaft zur Stärkung der deutschen Kriegswirtschaft.

II. Oberfeldkommandantur.

1.) Als nachgeordnete Dienststellen der Heeresgruppe sind Oberfeldkommandanturen einzurichten, wenn bei fortschreitender Vergrößerung des besetzten Gebietes die Notwendigkeit hierzu besteht.

Der Oberfeldkommandant erhält seine Weisungen von der Heeresgruppe (O Qu).

2.) Aus den dem Oberfeldkommandanten zugeteilten Wehrmachtbeamten a.K. ist ein ständiger Vertreter für den Oberfeldkommandanten zu bestimmen. Die Bildung von Gruppen innerhalb der Verwaltungsabteilung ist dem Bedürfnis anzupassen und unterliegt

der

037796

6623 (9) F30

H3625 – 0051

23291B
38 50

der näheren Bestimmung der Heeresgruppe (O Qu).

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Abschnittes I sinngemäß.

3.) Bei den Oberfeldkommandanturen unterstehen alle Angehörigen der Verwaltungsabteilung fachlich dem Leiter der Verwaltungsabteilung, disziplinär dem Oberfeldkommandanten.

III. Feldkommandantur und Ortskommandantur I.

1.) Für die Feld- und Ortskommandantur I gelten die Bestimmungen der Abschnitte I und II sinngemäß, jedoch mit der Maßgabe, daß bei ihnen statt Verwaltungsabteilungen nur Verwaltungsgruppen gebildet werden.

2.) Der Geschäftsbereich der Feld- und Ortskommandantur ist möglichst den landeseigenen Verwaltungsbezirken anzupassen. Gegebenenfalls können mehrere landeseigene Verwaltungsbezirke einer Kommandantur unterstellt werden. Zu vermeiden ist eine Überschneidung der Grenzen von Kommandanturen einerseits und von landeseigenen Verwaltungsbezirken andererseits.

IV. Stellung der Wehrmachtbeamten a.K.

1.) Rechtliche Stellung.
Die Beamten werden mit der Beleihung durch den Chef.H.V.A. zu Wehrmachtbeamten a.K. ernannt. Sie werden mit der Beleihung Angehörige der Wehrmacht im Sinne des § 21 des Wehrgesetzes vom 21.5.35 und haben bei der Wehrmacht die rechtliche Stellung eines Widerrufsbeamten nach dem D.B.G.

2.)

037797 6623 (9) F30

H3625 - 0052

2329 PS
38 51

2.) Dienstbezeichnung.

Die Wehrmachtbeamten a.K. erhalten entsprechend ihrer Verwendung innerhalb der Militärverwaltung die Bezeichnung Verwaltungschef, Stellvertretender Verwaltungschef oder Kriegsverwaltungsrat. Die Schaffung von Oberkriegsverwaltungsräten und von Kriegsverwaltungsassessoren bzw. -Referendaren nach Maßgabe des Bedürfnisses ist in Aussicht genommen.

3.) Uniform.

Die Wehrmachtbeamten a.K. tragen feldgraue Uniform nach dem Schnitt und der Ausstattung wie die aktiven Wehrmachtbeamten, jedoch Nebenfarbe hellgrau. Einzelheiten siehe Übersicht.

Einkleidungsbeihilfe wird nach Ziffer 17 zu § 5 der durchführungsbestimmungen zu EWGG gewährt. Die Uniform ist aus Heeresbeständen an den Einkleidungsort bereits zugeführt; sie kann gegen Bezahlung empfangen werden.

Die Oberbefehlshaber der Heeresgruppen sind ermächtigt für einzelne Wehrmachtbeamte a.K., soweit ihr militärischer Dienstgrad ihrer Verwendung entspricht, das Tragen der Offiziersuniform als Offizier d.B. widerruflich zu genehmigen.

4.) Wehrsold.

Die Einreihung in die einzelnen Wehrsoldgruppen ist in der Übersicht dargestellt.

037798

6623 (9) F 80

H3625 – 0053

52

232185

38

Übersicht

über Dienstbezeichnung, Uniform und Wehrsold,

des Verstärkungspersonals für die mit Verw.Aufgaben betrauten militärischen Dienststellen.

	Bezeichnung gem. Bezugsverfügung und mündl.Unterrichtung	Dienstbezeichnung als Beamter a.K.	Uniform Die Beamten tragen feldgraue Uniform nach dem Schnitt und der Ausstattung wie die aktiven Wehrmachtbeamten, jedoch Nebenfarbe hellgrau.Spiegel entsprechend der Zugehörigkeit zum höheren und gehobenen Dienst ihrer Friedenslaufbahn.	Wehrsold-Gruppe.
1.	Wm.-Beamter im Gen.Rang (als Dienststellenleiter).	Verwaltungschef	goldene geflochtene Schulterschnüre mit 1 mm starker, kunstseidener,dunkelgrüner Schnur durchwirkt. (Spiegel: Arabeskenstickerei auf grüner Unterlage mit hellgrauer, vorne offener Umrandung). (Außerdem trägt der Verwaltungschef an den Hosen 0,2 cm breite Vorstöße u. 4 cm breite Besatzstreifen aus hochrotem Abzeichentuch, am Mantel grüne Aufschläge).	4
2.	Wm.Beamter im Stbs.Offz. Rang (Verwaltung) oder Min.Rat (als stellv. Dienststellenleiter).	stellv. Verwaltungschef	geflochtene Schulterschnüre aus Aluminiumgespinnst mit 1 mm starker, kunstseidener, dunkelgrüner Schnur durchwirkt und 2 kunstseidene, goldgelbe Schieber.	5
3.	Wm.Beamter im Stbs.Offz. Rang (als Abt.Leiter oder dessen ständiger Vertreter).	Oberkriegs-Verw.-Rat	wie vor, jedoch 1 Schieber	6
4.	Alle sonstigen Wm.Beamten im Stbs.Offz.-Rang oder Reg.Rat (als Sachbearbeiter).	Kriegs-Verw.-Rat	wie vor, jedoch ohne Schieber	7
5.	Reg.Assessor (als Sachbearbeiter).	Kriegs-Verw.-Assessor	einfache Schulterschnüre aus Aluminiumgespinnst mit 1 mm starker, kunstseidener, dunkelgrüner Schnur durchwirkt und 2 kunstseidene goldgelbe Schieber.	8
6.	Reg.Referendar (als Sachbearbeiter).	Kriegs-Verw.-Referendar	wie vor, jedoch 1 Schieber	9
7.	Wm.-Beamter geh.Dienst (als Mitarbeiter).	Kriegs-Verw.Oberinspektor	wie 5	8
8.	Wm.-Beamter geh.Dienst (als Mitarbeiter)	Kriegs-Verw. Inspektor	wie 6	9

037799

OKH. HNW. 232905 53 H

Anlage 2 zu Heeresgruppe B Ia Nr. 1040/39 g.Kdos.Chefsache vom 19.11.39.

Chefsache.

Nur durch Offizier.Geh. Kommandosache.

Chefsache! Nur durch Offizier!

Heeresgruppe B

Heeresgruppennachrichtenführer

353/39 g. Kdos./ Chefsache.

22.11.39

Geheime Kommandosache

53 Ausfertigungen

22. Ausfertigung

Besondere Anordnungen für die Nachrichtenverbindungen.

(Neufassung, eingearbeitet sind Anlage 2 zu Heeresgruppe B Ia Nr. 650/39 g. Kdos.Chefsache v. 5.11.39 und Heeresgruppenkdo. B Nr. 223/39 g. Kdos. vom 14.11.39., die beide zu vernichten sind.)

Anlagen : 1.) Leitungsnetz der Ausgangslage
2.) Funkskizze
3.) Wetterdienst

I.) D r a h t v e r b i n d u n g e n :

A.)Die Heeresgruppe beabsichtigt vorzutreiben :

a.)1 Weitsprechstrang

Jülich über Ablaufpunkt Wehr hinter 6. Armee.

b.)Felddauerlinie

Stadtkyll über Ablaufpunkt Losheim hinter 4. Armee

c.)Feldfernkabellinie

Von Ablaufpunkt Emmerich hinter X.A.K.

d.)Heeresfernkabel

Im Anschluss an Fernkabel Köln-Düren-Weiden(8 km. nordostw. Aachen)

Von Weiden über Heerlen-Maastricht-Richtung Hasselt (bzw.Tongern)-Brüssel

B.)Als Querachsen sind in Aussicht genommen :

1.)Im Fernkabel: Emmerich-Wesel-Rheydt-Düren (Euskirchen)-Schmidtheim-Stadtkyll-Prüm(Bitburg)-Wittlich.

52

037300

F32

H3625 – 0054

H3625 – 0055

2.)Venlo-Maastricht-Heerlen-Aachen-Verviers-Spa-Trois Ponts

3.)Hasselt-St.St.Trond-Huy-Jemelle

C.)Den A.O.K.'s 18 und [illegible] sowie dem Höh.Kdo.XXXIII werden Anschlusspunkte gegeben , an die sie sich anzuschliessen haben.

D.)Luftwaffe :

a.)Ausgangslage :Siehe Anlage

b.)Im Verlaufe der Operationen halten Luftflotte 2 und 3 Querverbindung zur Heeresgruppe und zwar zunächst über L.G.54 (Köln),Luftmeldesammelstelle Münster,L.V.Krefeld und Aachen sowie Luftmeldesammelstelle Orb.Vorgeschobene L.V.'en sind errichtet:

Im Bereich Luftflotte 2 :
In Krefeld,Herongen,Aachen.

Im Bereich Luftflotte 3 :
In Stadtkyll,Kirchweiler und Wittlich.

I m E i n z e l n e n :

1.)H.N.R.537

a.)richtet ab A-5.Tag die Führungsverm. der Heeresgruppe ein und

b.)betreibt sie ab A-1.Tag. Unterbringung und Bezeichnung der Führungsvermittlung der Heeresgruppe werden noch befohlen.

c.)richtet in Merzenich ab A-1.Tag Ausweichvermittlung gemäss mündl. Weisung ein

d.)übernimmt am A-1.Tag die bisherige Führungsverm. des A.O.K. 4 in Köln als O.Q. Verm. für die Heeresgruppe und

e.)betreibt sie (verstärkt durch Teile des Führungsnachr.Nachr.Rgt. 4o) ab A-1.Tag als "O.Q.Verm. Köln").
Die Übernahme im Einzelnen ist mit A.N.R.589 und F.N.R. 4o unmittelbar zu

037801

6693 (9)
F32

H3625 - 0056

regeln.

f.) besetzt am A-1.Tag mit je 1 Ablauftrupp , der hierzu A.O.K. 6 bzw. A.O.K.4 unterstellt wird , die Betriebsvermittlungen Wehr und Losheim .

g.) bereitet frühzeitig die Übernahme der Vermittlungen Rheydt und Schmidtheim vor in unmittelbarem Benehmen mit A.N.R. 549 bzw. 589.

h.) erkundet nach Beginn der Operationen baldmöglichst durch dem A.O.K.6 mit gebundenem Auftrag unterstellte Offz.Erkundungstrupps die Postämter Sittard,Genck und Hasselt , nimmt sie in die Hand und errichtet und betreibt dort Heeres-bzw. Betriebsvermittlungen.

i.) entsendet am A-Tage je ein Nachr.Verb.Kdo. zu A.O.K. 6 ,4 und Gen. Kdo. X.A.K. Die Nachr. Verbindungskdos. unterstehen den betr. Kdo.-Behörden mit dem Auftrag , sich in die Betriebs-pp.-Verhältnisse der Vermittlungen einweisen zu lassen.

k.) hält Drahtverbindung zu 6. und 4. Armee und treibt hierzu vor :

aa.=zur 6.Armee :

1 Weitsprechstrang (4 Stämme 3mm , Postbauweise , 4 er Querträger so angebracht, dass darunter noch Platz für 2. Querträger bleibt , Kreuzungen , kein Platzwechsel) von Ablaufpunkt Wehr-Sittard (südl. Strassenseite)- Urmond - Eysden-Genck-Hasselt unter Ausnutzung vorhandener Postgestänge.Die Stämme sind auszunutzen :

Stamm 1 und 2 : Vierdraht WT 12 T
" 3 : durch Tf b zu überlagern=zu
" 4 : mit eingeschalteten Sprechstellen(Omnibus)=1 F

037802

6633 (9)
F 32

H3625 – 0057

bb.=zur 4. Armee:

1 weitsprechfähige Felddauerlinie (2 Stämme 2 mm, 2 er Querträger bzw. Hakenstützen, Kreuzungen, kein Platzwechsel) von Ablaufpunkt Losheim-(PA)-Hünningen-Büllingen-Amel-Montenau-Ligneuville-Bellevaux-Stavelot-Trois Ponts (und zwar zwischen Amel und Deidenbg. rechte Straßenseite, zwischen Stavelot und Trois Ponts linke Straßenseite) unter Ausnutzung vorhandener Postgestänge.
Die Stämme sind auszunutzen:
Stamm 1 : 1 F
" 2 : durch TF b zu überlagern = 3 F.
Postgestänge an den unter a) und b) genannten Baustrecken stehen ausschließlich dem H.N.R. 537 zur Verfügung. Von den den Gefechtsständen oder Hauptquartieren der A.O.K.'s nächstgelegenen Punkten des Weitsprechstranges bzw. der FD stellt H.N.R. 537 die Anschlüsse zu den A.O.K.'s mittels FF-Kabel (4 bzw.2 Stämme) her.
Die in den Armeebereichen vorbauenden Bauabteilungen des H.N.R.537 sind den betr. Armeen mit dem gebundenen Auftrag zu Zf. k)aa und bb unterstellt.

1.)stellt FF-Kabellinie von Emmerich hinter X.A.K. her. Zur Instandsetzung bzw. Inbetriebnahme der holl. Fernkabel auf den Strecken Emmerich-Arnheim-Zutphen-Deventer-Goor-Hengelo-Enschede sind Trupps der DFKG für X. A.K. beantragt.

m.)gibt am A-1.Tag an A.O.K. 6 und 4 je ein TF-Gerät b mit Personal ab. Diese Trupps werden den A.O.K.'s ausschließlich für die Verbindungen von den A.O.K.'s zur Heeresgruppe unterstellt.

2.)a) Die A.O.K.'s 6 und 4 :

aa)=bauen ihre Felddauerlinien so, daß sie weit-

037303

H3625 - 0058

sprechfähig sind , weisen der Luftnachr.Truppe Strassen und gegebenenfalls Postgestänge für den Leitungsbau zu.Grundsatz ist : Getrennte Gestänge für Heer und Luft.

bb)=treiben Offz.Erkundungstrupps der Nachr.-trüppe vor zur frühzeitigen Erkundung und Inbesitznahme wichtiger Verstärker- und Fernämter (Venlo (V),Roermond,Maasyk.) bzw. Verviers , Trois Ponts , Vielsalm.

b.)A.O.K.18 und 2 :

halten ab A-2.Tag in Düsseldorf bzw. Bonn zur Verfügung der Heeresgruppe bereit je 1 gem. Komp. bestehend aus :

1 Fernsprechbaukomp. (mot.) ohne 1 Zug
1 FF-Kabelzug dazu ein LKW mit FF-Kabel.

c.)Unmittelbare Leitungen von den A.O.K.'s nach ~~Zeppelin und~~ Gisela sind nur bei der Ausgangslage vorhanden.Im Verlaufe der Operationen werden die A.O.K.'s auf die Heeresgruppe basiert.

d.)A.O.K. 18 bereitet frühzeitig Übernahme der Verm.Düsseldorf vor in unmittelbarem Benehmen mit A.O.K. 6.

3.)Führungsnachr.Rgt. 40 :

a.) übernimmt am A-1.Tag ehemalige O.Q.-Verm. des A.O.K.4 in Köln.

b)bereitet Übernahme folgender Verm. vor : O.Q.-Verm. der Heeresgr.B in Köln , O.Q.-Vermittlg. des A.O.K. 4 in Euskirchen , Stabsverm. ~~Köln.~~ Gummersbach .

c)streckt Heeresfernkabel(14 Stämme mit 18 Verbindungen) vom Anschlusspkt. Weiden , wo Betriebsverm. ab A-1.Tag zu betreiben ist, nach Heerlen,sowie von Maastricht nach Hasselt, bzw. Tongern und schafft unter Ausnutzung der

037304

H3625 - 0059

3329 PS 58

holl. Fernkabel Heerlen-Maastricht (und allenfalls des belgischen Fernkabels Tongern-Hasselt)
18 Fernkabelverbindungen zwischen Weiden (8 km. nordostw. Aachen) und Hasselt.

Die B e s c h a l t u n g des Heeresfernkabels (18 Verbindungen) ist wie folgt vorgesehen :

Heeresgruppe B-OKH	=4	Verbindungen
" 12-fach WT	=2	"
" -Querverbindungen (Heer)	=2	"
" -Luft	=4	"
" +Luft-WT	=2	"
" +Querverbindungen(Luft)	=2	"
Omnibus	=1	"
Betriebsleitung	=1	"

d) erkundet baldmöglichst nach Beginn der Operationen durch Offz.-Erkundungstrupps die Post-bzw. die Verstärkerämter Heerlen, Maastricht, Tongern , Hasselt , nimmt sie in die Hand und errichtet und betreibt dort Heeres-bzw.-Betriebsvermittlungen.

4.) Trupps der DRP :

a) Es sind zugeführt und unterstellt:

aa) dem A.O.K. 6:

4 Instandsetzungstrupps zur Instandsetzung des Fernkabels Venlo-Roermond-Maastricht , dazu ein Aufsichtsbeamter der DRP.
4 Bautrupps , dazu ein Bezirksbauführer.

bb) dem A.O.K. 4 :

2 Instandsetzungstrupps zur Instandsetung des Fernkabels Aachen-Herbesthal-Verviers-Spa-Trois Ponts.
4 Bautrupps , dazu ein Bez.-Bauführer.

cc) dem H.N.R. 537 :

1o Bautrupps , dazu ein Bez.-Bauführer.

037805

6623 (9) F3

H3625 – 0060

dd) dem Führgs.-Nachr.Rgt. 4o (5.Komp.):

1 Instandsetzungstrupp
sowie ein Kabelmesszug für Instandsetzung des Fernkabels Heerlen-Maastricht (evtl. Tongern-Hasselt).

b.) beim O.K.H.Chef H.N.W. sind beantragt :

aa) für Gen.Kdo.X.A.K. :

2 Trupps der DFKG für Instandsetzung des Fernkabels Emmerich-Arnheim-Deventer und Enschede-Hengelo-Goor-Deventer.

bb) Zur Verfügung des Heeresgruppen-Nachr. Führers :

3 Trupps der DFKG.

5.) Nummerierung der Leitungen :

a) Alle FF-Kabel=,Felddauer= und Weitsprechleitungen sind zu nummerieren.Es werden zugewiesen :

dem H.N.R.	537	die	Nummern	1	- 2oo
" A.O.K!	6	"	"	2o1	-4oo
" "	4	"	"	4o1	-6oo
" "	18	"	"	6o1	-7oo
" "	2	"	"	7o1	-8oo

b) Leitungsbezeichnung :

z.B. FF 2o3/2o4=von Verbänden des A.O.K.6 gebaute FF-Kabelleitung.

FD 6o7 =eine von Verbänden des A.O.K. 18 gebaute Blankdrahtleitung (1,5 und 2 mm)

Ws 8 =eine vom H.N.R. 537 gebaute Weitsprechleitung 3mm

HFK 13 =Adernpaar 13 des Heeresfernkabels.

L vorangesetzt =Leitung der Luftwaffe

c) Die Nummerierung ist bis zu den Korps einschliesslich durchzuführen.Sie erleichtert

037806

H3625 – 0061

0 2321P4 61

Schalten und Ablösen.

d)Um zu vermeiden , dass bei der Störungssuche falsche FF'Kabelleitungen getrennt werden, müssen beim Bau in die leeren Puppinspulenbüchsen etwa jeder 4. Trommel Zettel mit der Leitungsnummer eingelegt werden. Störungssucher haben sich vor dem Trennen zu überzeugen , dass sie richtige Leitungen trennen.

6.)Fernschreibeinsatz :

a)Ausgangslage:

aa) WT:

12fach WT der Heeresgruppe: Von dem noch zu befehlenden Unterkunftsort - Köln

5fach WT des A.O.K. 6: Rheydt-Düsseldorf
5fach WT " " 4: Schmidtheim-Köln
5fach WT " " 18: Düsseldorf-Wuppertal
5fach WT " " 2: Bonn-Köln

Die Post WT!s, auf die die Heeres WT zunächst basiert werden müssen , sind unterstrichen.

bb)Feldfernschreiber:

ist einzusetzen zwischen
Heeresgr.Kdo.B -X.A.K
" -Höh.Kdo.XXXIII

b) Im Verlaufe der Operationen bleiben die WT's der A.O.K.'s 6 und 4 bis zur Reichweitengrenze auf Post-WT Düsseldorf bzw. Köln basiert.

7.)Abschirmung :

a)Die Sperrung der grenzüberschreitenden Leitungen,einschliesslich Bahnleitungen,führen die A.O.K.'s unter eigener Verantwortung nach den ihnen von der Nachr.Kdtr. Köln gegebenen Unterlagen unter Beachtung folgender Richtlinien durch :

037807

6623 (9) E 32

H3625 – 0062

2321 PS 61

aa) Die Sperrung muss an einem der letzten Felder unmittelbar vor der Reichsgrenze erfolgen.

bb) Die Sperrung muss so durchgeführt werden , dass die Gestänge auf beiden Seiten nicht umstürzen.

cc) Ausführung der Sperrung genau zur X-Zeit.

b)Die Ausserbetriebsetzung der Fernkabel erfolgt durch die DRP genau zur X-Zeit in den der Grenze nächstgelegenen Betriebsämtern nach Weisung der A.O.K.'s.

c)Die Starkstromleitungen sind nicht zu unterbrechen , da sie nur bis zu 100 m über die Grenze führen.

d)Die Abschirmung im Verlaufe der Operationen ist Sache der A.O.K.'s . Besondere Vorsicht ist geboten bei der Benutzung holländischer und belg. Leitungen.

8.)Vorgefundene Leitungen :

a)Fernkabel : Sie sind von den A.O.K.'s durch die unterstellten Trupps der DRP instandsetzen zu lassen.
Die A.O.K.'s und Luftflotten werden gebeten , die vorläufige Beschaltung bei der Heeresgruppe zu beantragen .Die endgültige Beschaltung behält sich O.K.H. vor.

b)Blankdrahtgestänge :
Verteilung und Instandsetzung ist den A.O.K.'s übertragen mit Ausnahme folgender Linienzüge , die von der Heeresgruppe ausgenutzt werden :

a)Sittard-Urmond-Eysden-Genck-Hasselt

b)Hasselt-St.Trond-Landen-Wanze-Huy-Les Avins-Ciney-(Jemelle)

c)Losheim-Büllingen-Amel-Ligneuville-Stavelot-Trois Ponts.

Mit A.O.K.4 ist vereinbart worden ,dass

037808

662-3(9)F3

H3625 – 0063

2729 05 62

die Baustrecke c) mitbenutzt werden kann

aa)durch L.N.Rgt.Jacoby zwischen Amel und Deidenburg auf der südl. Strassenseite

bb)durch A.N.R. 589 zwischen Stavelot und Trois Ponts auf der nördl. Strassenseite.

c)Eisenbahngestänge:

Für ihre Instandsetzung gelten folgende Grundsätze :

aa)Gestänge , die nach Entscheidung des A.N.F. für Führungszwecke nicht gebraucht werden , aber für Eisenbahnzwekke benötigt werden ,lässt der Kodeis mit seinen Kräften in Stand setzen.

bb)Gestänge , die ausser für Eisenbahnleitungen auch für Führungsleitungen gebraucht werden , werden nach Weisung des A.N.F. von den verfügbaren Nachr.-kräften(Heer,Luft,Kodeis) gemeinsam instandgesetzt.

Im Übrigen gilt Verfügg. Chef des Transportwesens/Chef H.N.W. Nr.4550/39 Az 47 d (IVD) v. 6. 11. 39.

9.)Störungsdienst :

a)Die Truppe übernimmt diesseits der Grenze den Störungsdienst auf den selbstgebauten Leitungen , jenseits der Grenze auf allen Leitungen.

b)Die DRP beseitigt Störungen diesseits der Reichsgrenze

aa)Anden Fernkabeln durch Fernkabelinstandsetzungstrupps , zu erreichen durch Fernkabelmessstelle Köln (Fernruf Köln 10301 App. 301)

bb)An Fernleitungskabeln und Freileitungen durch die bodenständigen Störungstrupps der zuständigen Telegraphenbauämter.

037809

6623 (9) F3

H3625 – 0064

2329 PS 63

1o) Gerät :

a)Zur Herstellung der Linienzüge der Weitsprechverbindungen der Heeresgruppe B stehen dem H.N.R. 537 die Bestände an 3 mm Hartkupferdraht und zugehörigem T.B.Z. beim Heeresnebenzeugamt Köln und den Gerätelagern Bonn und Bad Godesberg zur Verfügung.

b)H.N.R. 537 ist auf A.N. P. 571(A.O.K.4), X.A.K. und Höh. Kdo. XXXIII auf Feldzeugkdo VI angewiesen.

c)Für den Materialbedarf der den A.O.K.'s 6 und 4 zugeteilten Kabelinstandsetzungstrupps hat die DRP beim T.B.A. 2 Köln ein Durchgangslager errichtet.T.B.A.2 ist angewiesen , sich wegen Regelung des Nachschubes mit den Armee-Nachr.Führern in Verbindung zu setzen.

11.)Grenzwacht und Stellungseinheiten :

a)Die Grundlage für die Nachrichtenverbindungen der Grenzwacht bleibt das Victor-Georg-Netz .Luftflottenkdos. sowie A.O.K.'s werden gebeten , dafür Sorge zu tragen , dass für Truppenzwecke nicht mehr benötigte Victor-Leitungen umgehend wieder der Kdtr. der Befestigungen Niederrhein zur Eingliederung in das Victor-Netz zur Verfügung gestellt werden.

b)Die Festungsnachr.-Einheiten bleiben als bodenständige Truppen in ihren Stellungsabschnitten.Sie treten am A+1.Tag ooo Uhr unter den Befehl der Kdtr. der Befestigungen am Niederrhein.

12.)Schaltungen im Fernkabel und in den oberirdischen Linienzügen der DRP vom A-Tag ab:

a)Die A.O.E. geben die Richtlinien, nach denen die Beschaltung der

037810

6623 (9) F32

H3625 - 0065

2329 B 64

innerhalb der Armeebereiche verlaufenden Kabel und oberirdischen Linienzüge für den Bedarf des Heeres und der Luftwaffe zu erfolgen hat.

b) Die Schaltungen für die den Armeebereich der einzelnen Armeen durchlaufenden oder überschreitenden Leitungen sind beim Heeres Nach. Führer anzufordern.

III) Brieftauben :

Die im Heeresgruppenbereich vorhandenen der Kdtr. der Befestigungen am Niederrhein unterstehenden Heeresbrieftauben Festen schläge können wie folgt ausgenutzt werden:

Durch Gen.Kdo.X.A.K.	: Fester Heeresbrieftaubenschlag Wesel
" A.O.K. 6	: Fester Heeresbrieftaubenschlag Jülich
" Luftfl.Kdo 3	: Fester Heeresbrieftaubenschlag Wahn
" A.O.K 4	: Fester Heeresbrieftaubenschlag Bonn.-

III. F u n k e i n s a t z .

1. Funkstille.

Ab A-Tag, X-Zeit ist für im Feindgebiet befindliche Einheiten Funkstille aufgehoben mit der Maßgabe, daß nur gefunkt wird, wenn rechtzeitige Übermittlung auf anderem Wege nicht möglich ist. Noch im Reichsgebiet befindliche Gegenfunkstellen haben den im Feindgebiet befindlichen zu antworten, sofern in Einzelfällen nicht anders befohlen wird. Gegebenenfalls sind

037811

6623 (1) F 32

H3625 – 0066

diese Gegenfunkstellen vom Stab abzusetzen.
(Tarnfunkstellen.)
Wetterfunkdienst ist mit X-Zeit für jedes eingesetzte AOK freigegeben.

2.) Führung schneller Verbände.

a) Die Führung zusammengefaßter schneller Verbände muß durch Funkverbindung zu den AOK's und zur Heeresgruppe sichergestellt sein. Hierzu sind die gr. Fu. Tr. b (AOK 6 2 Geräte, AOK 4 1 Gerät) an die höheren Kdo.-Stellen, unter denen die schnellen Verbände zusammengefa+t werden, abzustellen.

b) Die AOK's sorgen für entsprechende Personalausstattung der abzustellenden gr. Fu. Tr. b (mot).

c) Die hierzu erforderliche Funkregelung wird ausgegeben. Sie ist so aufgebaut, daß auf Kurz-oder Langwelle verkehrt werden kann. Wenn nicht anders befohlen, sind jeweils beide Frequenzen empfangsseitig zu besetzen. Für Ausstattung mit Schlüsseln zum Verkehr in die benachbarten AOK-Bereiche sorgen die AOK's.

3). Heer - Luftwaffe.

Die enge Zusammenarbeit von Oberkommandos, schnellen Verbänden, schwerster Artillerie mit der Luftwaffe muß durch entsprechenden Funkeinsatz gewährleistet sein.

4). Wetterfunkdienst.

Am A-Tag mit der X-Zeit hört die Wettersendung von Funkstelle Bonn auf. Die Armeen senden mit eigenen Funkstellen gem. Beilage 3.

5). Es halten Funkbereitschaft vom A-Tag X - 3 Stunden ab: Heeresgruppe B (2./H.N.R. 537 und von den Luftflottenkdo's abgestellte Funktrupps nach einheitlicher Regelung durch H.N.Fü.) für:

a) OKH, H.Gr.A, Kdo-Stellen der Luftwaffe (allgemein),
b) AOK 6, 4, 18 und 2,
c) Gen.Kdo. I., X., XIV., Höh.Kdo.XXXIII, Feste H-Stelle Euskirchen und 3./N. 26,
d) Gen.Kdo's mit schnellen Verbänden je nach Einsatz.

037812

6623 (9) F3

H3625 – 0067

232505 66

e) Luftflottenkommando 2 und 3,
f) Koluft AOK 6, 4, 18 und 2 (zur raschen Übermittlung der Fernaufklärungsergebnisse),
g) Aufkl. St. 2 (F)/11, Kurierstaffel 3(Boden-Boden)

Die unter a) – g) aufgeführten Kdo-Stellen halten demgemäß ihrerseits Funkbereitschaft für Heeresgr.B. Für Mithören ergehen jeweils Einzelbefehle unmittelbar.

6). Funkunterlagen.

a) R.F.V. und Schlüsselunterlagen sind gesondert ausgegeben.
b) Die Versorgung der Reserven der Heeresgruppe B mit Funkunterlagen ist durch die AOK's, in deren Bereich die Reserven sich befinden, durchzuführen.
AOK 6 versorgt gleichzeitig die rechts von ihm eingesetzten Verbände.

7). Funkeinsatz für Erkundungsdienst der Eisenbahnpioniere.
Die Funkkompanie 1./646 wird wie folgt aufgeteilt und mit dem A – 1 Tag unterstellt:

H.Gr. A : 1 Zug zu 3 mittl. Funktrupp b
AOK 4 : 1 Zug mit 2 mittl. Funktrupp b
AOK 6 : 1 Zug zu 3 mittl. Funktrupp b
H. Gr. B: 2 Empfänger mit Besatzung(bei Grukodeis). Gruppe Führer und Rest der Kompanie bleiben H.N.R. 537 unterstellt. Die wirtschaftliche Versorgung ist durch die Kodeis sicherzustellen. Funkunterlagen sind vom OKH ausgegeben. Der Funkverkehr ist nach den Vorschriften des Heeres durchzuführen. Im übrigen sind die Bestimmungen der Verfügung über Funkverkehr "Bedeis Nr. 161/39 g.Kdos. vom 16.11.1939 Ziffer 5 – 8" zu beachten.

8.) Feindl. feste Funkanlagen:
Vorgefundene Funkstellen sind von den AOK's zu besetzen und der Heeresgruppe zu melden. AOK 6 veranlaßt die frühzeitige Besetzung und Sicherstellung(die an H.Gr.B zu melden ist): der Rundfunksender Brüssel I und Brüssel II,

037813

6623 (9) F32

des Kurzwellensenders Ruysselede,
der Sender für den zwischenstaatlichen Funkdienst
Ruysselede, Brüssel, Ostende und Antwerpen.

IV, Nachrichtenaufklärung:

siehe ~~Anlage 3 C zu~~ Heeresgruppe B ~~Ia~~ H.N.Fü.
Nr. ~~1043~~ 347 / 39 g. Kdos, ~~Chefs.~~ vom ~~19.~~ 23.11.39.

Für das Heeres-Gruppenkommando

Der Chef des Generalstabes.

I. V.

66

037814

H3625 – 0068

H3625 - 0069

2329 RS 66

Verteiler für H.Gr. B-H.Gr.Nachr.Fü. 353/39 g.Kdos.Chefs.v.22.11.39.

A.O.K. 6	=1. und 2. Ausfertigung
A.O.K. 4	=3. " 4. "
A.O.K. 2	=5. u. 6. "
A.O.K. 18	=7. " 8. "
Gen.Kdo. X.A.K.	=9. " 10. "
Höh. Kdo. XXXIII	=11. " 12. "
Stellv.Gen.Kdo.VI.	=13. " 14. "
Gen.Kdo.I.A.K.	=15. " 16. "
Gen.Kdo.XIV.A.K.	=17. " 18. "
H.Gr.A.	=19. " 20. "
H.Gr.C	=21. " 22. "
Luftflotte 2	=23. " 24. "
Luftflotte 3	=25. " 26. "
O.K.H.-Op.Abt.-Chef H.N.W.	=27.- 29. "

H.Gr.B:

Ia	=30. "31. "
Ic	= 32. "
If	= . 33. "
Stoverm.	= 34. "
Stuart.	= . 35. "
H.N.Fü.	= . 36. "
Gen.d.Pion.	= 37. "
O.Q.	= 38. "
IIa	= . 39. "
Bv.T.O	= 40. "
Koluft	=41. "42. "
Verb.Offz. Luftflotte 2	= . 43. "
Verb.Offz. Luftflotte 3	= 44. "
H.N.R. 537	= 45. "
F.N.R. 40	= 46. "
Nachr.Kdtr.Köln	= 47. "
Grukodeis	= 48. "
Vorrat	=49. "53. "

037315

F 32.

H3625 – 0070

Verteiler:

Ob.d.H.	1.Ausf.
Chef Gen St d H	2. "
O.Qu.I	3. "
H.Gr.A	4. "
H.Gr.B	5. "
H.Gr.C	6. "
A.O.K.2	7. "
A.O.K.4	8. "
A.O.K.6	9. "
A.O.K.12	10. "
A.O.K.16	11. "
A.O.K.18	12. "
O K W (L)	13. "
Ob.d.M.	14. "
Ob.d.L.	15. "
Gen.d.L.b.Ob.d.H.	16. "
Transportchef	17. "
Chef H.N.W.	18. "
Gen.Qu.	19. "
B.d.E.	20. "
Op.Abt.	21.-25."

037316

23295 70

Anlage 2 zu Hgr. B, Heeresgr. Nachr. Führ. 353/39 g Kdos Chefs. 22.11.39.

Geheime Kommandosache

fu

Funkskizze

A-Tag
X-Zeit

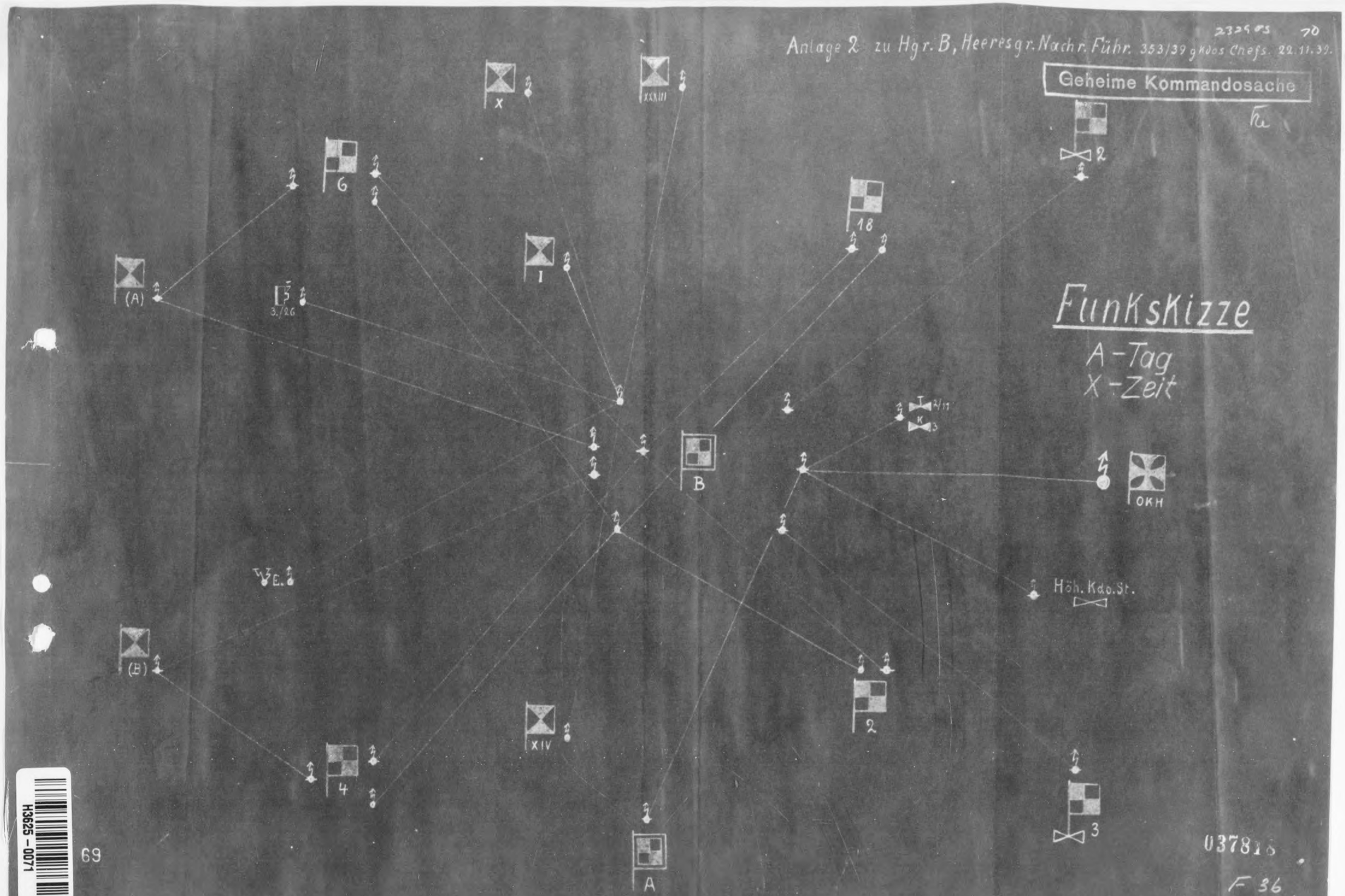

H3625 - 0071

69

037816
F 36

2329 05 69

Anl. 1 zu: Heeresgruppe B, HNFü.
Nr. 353/39 g.Kdos. Chefs.
vom 22.11.39.

Geheime Kommandosache

Leitungsskizze

A-Tag
X-Zeit

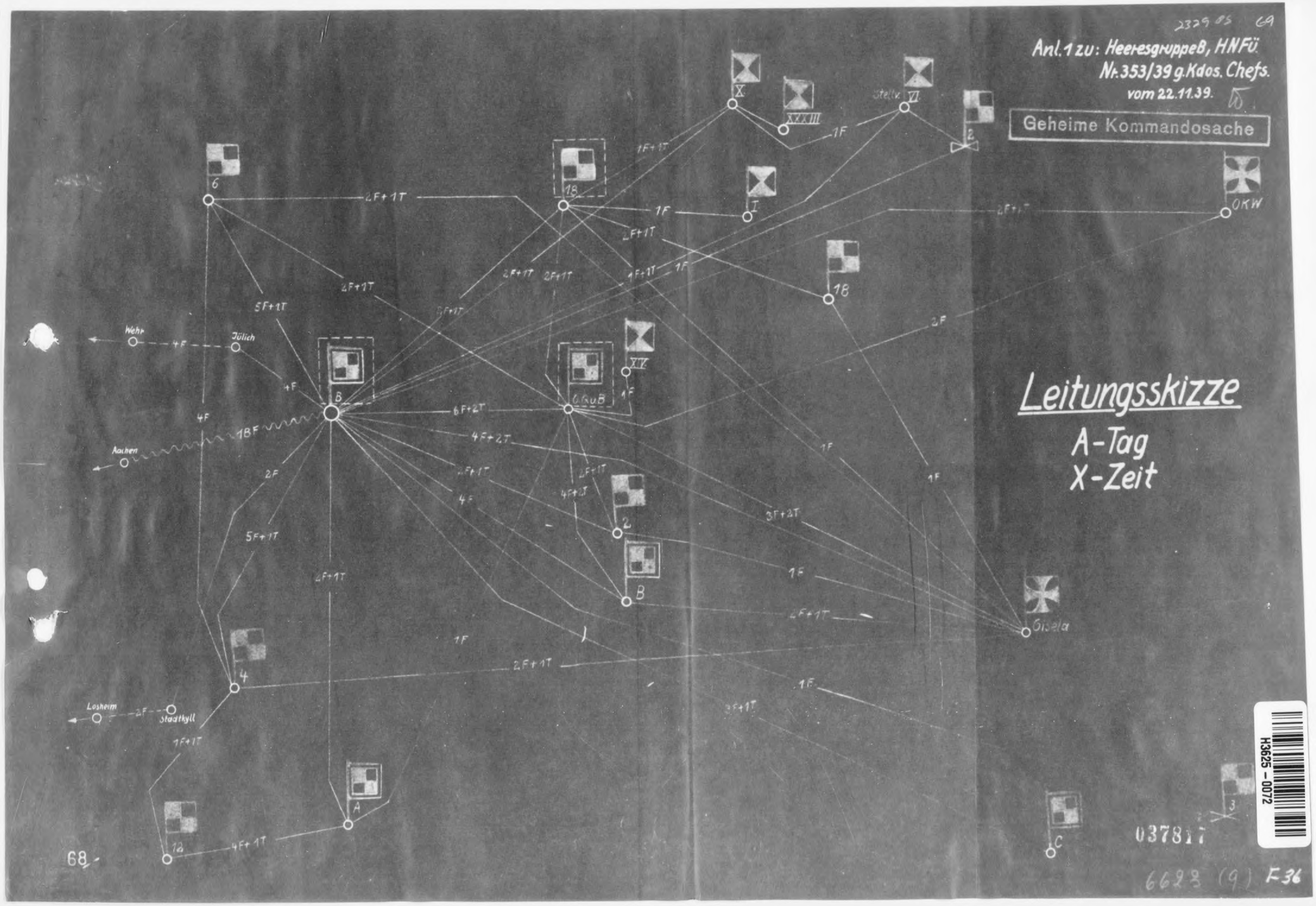

H3625 – 0072
037817
6623 (9) F36

H3625-0072A

2329-PS.

H3625 - 0073

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 4 August 1945

I certify that Document Number 2329-PS was introduced into evidence as Exhibit Number GB-105 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3625 - 0074

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 2329-PS No. GB - 105 is a photostat of an original document submitted in evidence by the British Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C.

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military Tribunal

Nuremberg 4 August 1948

H-3625
GB 105

2329 PS

G. B. EXHIBIT

105

037746

75

H3625 – 0075

GB 105

2329 PS G. B. EXHIBIT

H3625-0076

69 pages
2 charts

124

H3625-0077

2329 PS | G.B. EXHIBIT